

UVZ-Nr. WA 483 des Urkundenverzeichnisses für das Jahr 2023

NOTARIELLE NIEDERSCHRIFT

des Notars

Christoph Wagner

mit Amtssitz

Berlin

vom **30. November 2023**

über die

außerordentliche Hauptversammlung

der

Circus SE

mit dem Sitz in Hofheim am Taunus
(Amtsgericht Frankfurt am Main, HRB 118845)
(„**Gesellschaft**“).

Auf Ersuchen des Vorstands der Gesellschaft habe ich, der unterzeichnete Notar Christoph Wagner mit Amtssitz in Berlin, an der heute, am 30. November 2023 in meinen Amtsräumen, Kurfürstendamm 32, 10719 Berlin, abgehaltenen Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft teilgenommen. Über die Verhandlung und Beschlussfassung der Hauptversammlung der Aktionäre der Gesellschaft errichte ich folgende

NIEDERSCHRIFT

Anwesend war:

Frau Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin, in ihrer Eigenschaft als Vertreterin sämtlicher dem Teilnehmerverzeichnis aufgeführten Aktionäre aufgrund der ihr erteilten Vollmachten, welche zur heutigen Beurkundung in Fotokopie vorlagen. Zur Gewissheit des Notars zur

Person wies sich die Erschienene aus durch Vorlage ihres mit Lichtbild versehenen Personalausweises.

An der Hauptversammlung nahmen teil:

1. Vom Verwaltungsrat: niemand.
2. Der geschäftsführende Direktor: niemand.
3. Als Aktionäre und Aktionärsvertreter die in dem bei der Gesellschaft verwahrten Teilnehmerverzeichnis Aufgeführten, vertreten durch die Vorerwähnte, Frau Theresa Heilscher.

Da kein Mitglied des Verwaltungsrats anwesend war, bestimmte sich die allein anwesende Aktionärsvertreterin zur Leiterin der Versammlung („**Versammlungsleiterin**“). Die Versammlungsleiterin übernahm den Vorsitz der Hauptversammlung und eröffnete diese um 11:40] Uhr.

Die Tagesordnungspunkte mit sämtlichen Beschlussvorschlägen einschließlich Anlagen sind den Teilnehmern vor dieser Hauptversammlung bekannt gegeben worden. Die Versammlungsleiterin stellte fest, dass Widerspruch gegen die Tagesordnung nicht erhoben wurde.

Die Versammlungsleiterin legte das Teilnehmerverzeichnis zur Einsicht aus; das Teilnehmerverzeichnis blieb auch während der gesamten Dauer der Hauptversammlung zur Einsichtnahme ausgelegt. Das Teilnehmerverzeichnis soll bei der Gesellschaft verwahrt werden.

Die Versammlungsleiterin stellte fest, dass, soweit Aktionäre in dieser Hauptversammlung durch einen Vertreter aufgrund Vollmacht/Untervollmacht vertreten werden, dieser Aktionärsvertreter seine Vollmacht/Untervollmacht zur Ausübung des Stimmrechts ordnungsgemäß nachgewiesen hat. Die Vollmachten sollen bei der Gesellschaft verbleiben. Die Versammlungsleiterin stellte weiter fest, dass in der heutigen Hauptversammlung von dem Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 22.620.000,00, das entspricht 22.620.000 Aktien, insgesamt EUR 22.062.173,00 mit 22.062.173 Aktien vertreten sind und die übrigen 557.827 Aktien von der Gesellschaft selbst gehalten werden und dass es sich somit um eine

Vollversammlung gemäß § 121 Abs. 6 AktG i.V.m. Art. 9 Abs. 1 lit. c) ii) SE-VO

handelt und die Hauptversammlung – im Hinblick darauf, dass alle anwesenheits- und stimmberechtigten Aktionäre anwesend oder vertreten sind - somit Beschlüsse ohne Einhaltung von Form- und Fristenfordernissen fassen kann, soweit kein Aktionär oder Aktionärsvertreter widerspricht.

Die Versammlungsleiterin fragte sodann, ob die Aktionäre der Beschlussfassung in dieser Hauptversammlung widersprechen. Die Aktionäre erhoben keinen Widerspruch. Sie verzichteten daraufhin ausdrücklich auf die Einhaltung sämtlicher durch Gesetz oder Satzung für die Einberufung, Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung vorgeschriebenen Formen, Fristen, Beschlussvorschläge, Berichte und Bekanntmachungen und insbesondere auch auf die Einhaltung der Formalien zur Bekanntmachung und Auslegung und erkannten die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung an. Dies umfasst insbesondere auch einen Verzicht auf Berichte des Verwaltungsrats über den Ausschluss des Bezugsrechts.

Als Form der Abstimmung bestimmte die Versammlungsleiterin mit Einverständnis aller Teilnehmer Handaufheben. Die Versammlungsleiterin bestimmte das Additionsverfahren zum Zählverfahren für die Abstimmungsergebnisse. Es werden somit sämtliche Ja-Stimmen und Nein-Stimmen erfasst.

Daraufhin wurden die Tagesordnungspunkte wie folgt erledigt:

Tagesordnungspunkt 1:
Beschlussfassung über die Ermächtigung zur Ausgabe von
Wandelschuldverschreibungen, Optionsschuldverschreibungen und
Genussrechten mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte(n) sowie
zum Ausschluss des Bezugsrechts

Um der Gesellschaft eine flexible und kurzfristige Finanzierung zu ermöglichen, soll die Hauptversammlung den Verwaltungsrat für einen Zeitraum von 5 Jahren zur Ausgabe von Options- oder Wandelschuldverschreibungen, Genussrechten oder Gewinnschuldverschreibungen (bzw. Kombinationen dieser Instrumente) (auch z. B. Wandelschuldverschreibungen mit beigefügten Optionsscheinen), auch unter Ausschluss des Bezugsrechts, ermächtigen und ein bedingtes Kapital schaffen.

Die Versammlungsleiterin stellte den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

a) Volumen

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt bis zum 29. November 2028 einmalig oder mehrfach Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen oder Genussrechte mit oder ohne Wandlungs- oder Bezugsrechte (gemeinsam nachfolgend auch „**Schuldverschreibungen**“ genannt) im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 15.000.000,00 zu begeben. Den Inhabern der im vorhergehenden Satz genannten Schuldverschreibungen können Wandlungs- oder Bezugsrechte auf bis zu 9.048.000 Stückaktien der Gesellschaft mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital in Höhe von insgesamt bis zu EUR 9.048.000,00 gewährt werden.

Die Wandlungs- und Bezugsrechte können aus einem in dieser oder künftigen Hauptversammlungen zu beschließenden bedingten Kapital, aus bestehendem oder künftigem genehmigten Kapital und/oder aus Barkapitalerhöhung und/oder aus bestehenden Aktien bedient werden und/oder einen Barausgleich anstelle der Lieferung von Aktien vorsehen.

b) Gegenleistung

Die Schuldverschreibungen können gegen Barleistungen und auch gegen Sachleistungen begeben werden, sofern der Wert der Sachleistung den Ausgabepreis erreicht. Die Schuldverschreibungen können ferner unter Beachtung des zulässigen maximalen Gesamtnennbetrages außer in Euro auch in der gesetzlichen Währung eines OECD-Landes begeben werden.

c) Laufzeit

Die Schuldverschreibungen können mit oder ohne Laufzeit begeben werden.

d) Ausgabe durch Konzerngesellschaft

Die Schuldverschreibungen können auch durch eine Konzerngesellschaft der Gesellschaft im Sinne von § 18 AktG ausgegeben werden, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit mindestens 75 % beteiligt ist; für diesen Fall wird der Verwaltungsrat ermächtigt für die Gesellschaft die Garantie für die jeweiligen Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte zu übernehmen und den Inhabern von Options- und/oder Wandelschuldverschreibungen oder Genussrechten Options- bzw. Wandlungsrechte auf Aktien der Gesellschaft zu gewähren.

e) Bezugsrecht

Bei der Ausgabe der Schuldverschreibungen steht den Aktionären ein gesetzliches Bezugsrecht zu, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Werden die Schuldverschreibungen von einer Konzerngesellschaft ausgegeben wie vorstehend unter d) beschrieben, so ist die Gesellschaft verpflichtet, die Gewährung des gesetzlichen Bezugsrechts an die Aktionäre sicher zu stellen, sofern nicht das Bezugsrecht gemäß den nachfolgenden Regelungen ausgeschlossen wird. Die Schuldverschreibungen können auch einem Emissionsmittler mit der Verpflichtung angeboten werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten.

f) Bezugsrechtsausschluss

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (i) um Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen;
- (ii) um die Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder die Genussrechte, die mit einem Wandlungs- oder Bezugsrecht versehen sind, einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit unter entsprechender Beachtung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG der Anteil der aufgrund dieser Schuldverschreibungen auszugebenden Aktien 10 % des bei Wirksamwerden dieser Ermächtigung und bei der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis der Schuldverschreibungen den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Kann ein theoretischer Marktwert wegen fehlender Einbeziehung der Aktien der Gesellschaft in den Börsenhandel nicht ermittelt werden, so kann der Verwaltungsrat andere geeignete Erkenntnisquellen zur Ermittlung des Wertes heranziehen. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist;
- (iii) um die Genussrechte ohne Wandlungs- oder Bezugsrecht einzelnen Investoren zur Zeichnung anzubieten, soweit der Ausgabepreis den nach anerkannten Methoden der Finanzmathematik ermittelten theoretischen Marktwert der Genussrechte nicht wesentlich unterschreitet und soweit die Genussrechte lediglich obligationsähnlich ausgestaltet sind, d. h. weder mitgliedschaftsähnliche Rechte noch Wandlungs- oder Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft begründen, keine Beteiligung am Liquidationserlös gewähren und sich die Höhe der Ausschüttung nicht nach der Höhe des Jahresüberschusses, des Bilanzgewinns oder der Dividende richtet;
- (iv) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern von Umtausch- und Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder Konzernunternehmen der Gesellschaft auf Aktien der Gesellschaft eingeräumt wurden, in dem Umfang ein Bezugsrecht auf Schuldverschreibungen, die nach dieser Ermächtigung ausgegeben werden, zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres

Wandlungs- oder Bezugsrechts beziehungsweise nach Erfüllung einer etwaigen Wandlungspflicht zustünde (Verwässerungsschutz), oder

- (v) soweit Schuldverschreibungen gegen Sachleistungen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten, begeben werden und der Ausschluss des Bezugsrechts im überwiegenden Interesse der Gesellschaft liegt.

g) Bezugspreis, Verwässerungsschutz

Bei Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder Genussrechten mit Wandlungs- oder Bezugsrecht ist ein Umtausch- oder Bezugsverhältnis festzulegen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer einzelnen Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Schuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie ergeben. Diese Regelungen gelten entsprechend für das Bezugsverhältnis. Der jeweils festzusetzende Wandlungs-/Options- oder Bezugspreis für eine Aktie muss mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen zehn Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, betragen. Ist ein Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft bei Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat über die Ausgabe der Schuldverschreibungen nicht vorhanden, so kann der Verwaltungsrat andere geeignete Erkenntnisquellen zur Ermittlung des Wertes heranziehen.

Für den Fall, dass die Gesellschaft während der Laufzeit der nach dieser Ermächtigung ausgegebenen Schuldverschreibungen unter Einräumung eines Bezugsrechts an ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Schuldverschreibungen, einschließlich Gewinnschuldverschreibungen oder Genussrechte, mit Umtausch- oder Bezugsrechten auf Aktien der Gesellschaft ausgibt, ohne dass zugleich auch den Inhabern der nach diesem Beschluss ausgegebenen und mit einem Umtausch- oder Bezugsrecht versehenen Schuldverschreibungen ein Bezugsrecht eingeräumt wird, wie es ihnen nach

Ausübung ihres Umtausch- oder Bezugsrechts zustehen würde, können in den Ausgabebedingungen der Schuldverschreibungen insbesondere die nachfolgenden Regelungen vorgesehen werden (Verwässerungsschutzklausel):

- (i) Kapitalerhöhung gegen Einlagen und Gewährung von sonstigen Bezugsrechten

Im Falle einer Kapitalerhöhung gegen Einlagen unter Gewährung von Bezugsrechten oder der Gewährung von sonstigen Bezugsrechten wird der Wandlungspreis um den Bezugsrechtswert ermäßigt.

Der „**Bezugsrechtswert**“ entspricht dabei (i) dem durchschnittlichen Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten 10 Börsenhandelstagen der Bezugsrechte in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, eines solchen im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse, oder, sofern weder ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft noch ein Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen 10 Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden oder, soweit ein Handel mit Bezugsrechten im XETRA®-Handel oder im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse oder einer anderen Börse nicht stattfindet, (ii) dem von der in den Ausgabebedingungen festgesetzten Wandlungsstelle oder Bezugsstelle nach finanzmathematischen Methoden ermittelten Wert des Bezugsrechts.

- (ii) Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln erhöht sich das zur Sicherung des Wandlungsrechts bestehende bedingte Kapital im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital (§ 218 AktG). Den Anleihegläubigern werden bei Ausübung ihres Wandlungsrechts so viele zusätzliche Aktien zur Verfügung gestellt, als hätten sie ihr Wandlungsrecht zum Zeitpunkt der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln bereits ausgeübt. Bruchteile von Aktien, die in Folge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung des Wandlungsrechts nicht ausgeglichen.

(iii) Aktiensplit

Falls sich die Anzahl der Aktien verändert, ohne dass sich das Grundkapital ändert (Neueinteilung des Grundkapitals), gilt die in vorstehend (ii) vorgesehene Regelung sinngemäß.

In jedem Fall darf der anteilige Betrag am Grundkapital der je Schuldverschreibung zu beziehenden Aktien den Ausgabepreis der Schuldverschreibung nicht übersteigen.

h) Weitere Bedingungen der Schuldverschreibungen

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Schuldverschreibungen, insbesondere Laufzeit, Ausgabe- und Ausübungszeiträume sowie Kündigung, Ausgabepreis der Schuldverschreibungen, Zinssatz, Stückelung und Anpassung des Bezugspreises und Begründung einer Wandlungspflicht festzusetzen.

Sämtlichen Aktionären der Gesellschaft ist bekannt, dass der Verwaltungsrat beabsichtigt, von der unter diesem Tagesordnungspunkt 1 zu beschließenden Ermächtigung kurzfristig Gebrauch zu machen und Wandelverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 9.048.000,00 zu begeben. Für diesen Fall der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen verzichten sämtliche bestehende Aktionäre der Gesellschaft auf ihre Bezugsrechte.

Die Hauptversammlung fasste daraufhin mit 22.062.173 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen den vorstehenden Beschluss.

Die Versammlungsleiterin stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss mit 22.062.173 Ja-Stimmen (entspricht 100 % der anwesenheits- und stimmberechtigten Aktionäre), ohne Gegenstimme (entspricht 0 %) und ohne Enthaltungen (entspricht 0 %) und damit mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat.

Tagesordnungspunkt 2: Beschlussfassung über die Schaffung eines Bedingten Kapitals 2023 und Satzungsänderung

Die Versammlungsleiterin stellte den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

Das Grundkapital wird um bis zu EUR 9.048.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.048.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses

der Hauptversammlung vom 30. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 1 ausgegeben werden. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie

- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 29. November 2028 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen, oder
- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 29. November 2028 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 1, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen 10 Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, oder, wenn ein Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft bei Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat über die Ausgabe der Schuldverschreibungen nicht vorhanden ist, zu mindestens 80 % des durch den Verwaltungsrat mittels anderer geeigneter Erkenntnisquellen ermittelten Wertes vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2023 abzuändern.

b) *In die Satzung wird folgender § 8.4 neu eingefügt:*

„Das Grundkapital ist um bis zu EUR 9.048.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.048.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 1 ausgegeben werden. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie

- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 29. November 2028 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen, oder*
- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 29. November 2028 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen.*

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 1, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG

bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen 10 Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden, oder, wenn ein Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft bei Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat über die Ausgabe der Schuldverschreibungen nicht vorhanden ist, zu mindestens 80 % des durch den Verwaltungsrat mittels anderer geeigneter Erkenntnisquellen ermittelten Wertes vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2023 abzuändern.“

Die Hauptversammlung fasste daraufhin mit 22.062.173 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen den vorstehenden Beschluss.

Die Versammlungsleiterin stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss mit 22.062.173 Ja-Stimmen (entspricht 100 % der anwesenheits- und stimmberechtigten Aktionäre), ohne Gegenstimme (entspricht 0 %) und ohne Enthaltungen (entspricht 0 %) und damit mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat.

Tagesordnungspunkt 3:

Beschlussfassung über eine Ermächtigung zur Implementierung eines Aktienoptionsplans 2023 und die Schaffung des Bedingten Kapitals 2023 zur Bedienung des Aktienoptionsplans 2023 samt entsprechender Satzungsänderung

Die Versammlungsleiterin stellte den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

a) Ermächtigung zur Implementierung eines Aktienoptionsplans 2023

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, bis zum 29. November 2028 einmalig oder mehrmals bis zu insgesamt 2.262.000 Optionen (nachfolgend auch „**Aktienoptionen 2023**“) an gegenwärtige und zukünftige Mitarbeiter, geschäftsführende Direktoren und Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft sowie gegenwärtige und zukünftige Mitarbeiter und Mitglieder der Leitungsorgane gegenwärtig und zukünftig verbundener

Unternehmen auszugeben, die den Erwerber nach Maßgabe der Optionsbedingungen berechtigen, neue Stückaktien der Gesellschaft zu erwerben.

Die Eckpunkte für die Ausgabe der Aktienoptionen lauten wie folgt:

aa) Kreis der Bezugsberechtigten/Aufteilung der Bezugsrechte

Der Kreis der Bezugsberechtigten setzt sich bei einem Gesamtvolumen der maximal zur Ausgabe zur Verfügung stehenden Optionen in Höhe von bis zu 2.262.000 Stück wie folgt zusammen:

- (i) Auf die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft entfallen bis zu 10 % der Optionen.
- (ii) Auf die gegenwärtigen und zukünftigen geschäftsführenden Direktoren der Gesellschaft entfallen bis zu 20 % der Optionen.
- (iii) Auf die gegenwärtigen und zukünftigen Mitarbeiter der Gesellschaft entfallen bis zu 60 % der Optionen.
- (iv) Auf die gegenwärtigen und zukünftigen Mitglieder der Leitungsorgane gegenwärtiger und zukünftiger verbundener Unternehmen der Gesellschaft entfallen 0 % der Optionen.
- (v) Auf die gegenwärtigen und zukünftigen Mitarbeiter gegenwärtiger und zukünftiger verbundener Unternehmen der Gesellschaft entfallen bis zu 10 % der Optionen.

bb) Ausgabezeiträume (Erwerb der Aktienoptionen 2023), Ausgabetag

Die Optionen können den Bezugsberechtigten einmalig oder in mehreren Tranchen bis zum 29. November 2028 zum Erwerb angeboten werden, jedoch nicht in den 30 Tagen vor der Veröffentlichung von Geschäftszahlen. „**Ausgabebetrag**“ ist der Tag, an dem die Gesellschaft an den jeweiligen Bezugsberechtigten das Angebot auf Gewährung von Optionen absendet. Das Angebot kann einen späteren Ausgabetag vorsehen.

cc) Inhalt der Aktienoptionen 2023, Ausübungspreis, Erfüllung

Für jede Option, die ein Bezugsberechtigter ausübt, ist er/sie zum Bezug einer neuen Stückaktie der Gesellschaft gegen Zahlung des „**Ausübungspreises**“ berechtigt. Der Ausübungspreis beträgt, sofern Ausgabetag spätestens der 15. Dezember 2023 ist, EUR 1,00. Für Optionen, für die der Ausgabetag nach dem 15. Dezember 2023 liegt, beträgt der Ausübungspreis 100 % des Verkehrswerts der Aktien der Gesellschaft am Ausgabetag, mindestens jedoch EUR 1,00. Der Verkehrswert der Aktien der Gesellschaft am Ausgabetag ergibt sich aus dem volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) festgestellten Kurse der letzten fünf Handelstage vor dem Ausgabetag oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse, an der in diesen fünf Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden. Wenn ein Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft am Ausgabetag nicht vorhanden ist, ergibt sich der Verkehrswert der Aktien aus dem vom Verwaltungsrat mittels anderer geeigneter Erkenntnisquellen ermittelten Wertes. § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt.

Die Optionen können aus dem neu zu schaffenden Bedingten Kapital AOP 2023 gemäß nachstehend lit. c) oder zukünftig zu schaffendem bedingten Kapital, aus bestehendem oder zukünftigem genehmigtem Kapital oder eigenen Aktien bedient werden. Alternativ kann dem Bezugsberechtigten bei Optionsausübung nach Wahl der Gesellschaft auch ein Barausgleich gewährt werden. Der zu gewährende Barausgleich berechnet sich dabei aus der Differenz zwischen dem Ausübungspreis und dem volumengewichteten Durchschnitt der Schlusskurse im XETRA®-Handel oder der in einem vergleichbaren Nachfolgesystem festgestellten Kurse der Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor Ausübung der Option. Wenn ein Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft während der letzten fünf Börsenhandelstage vor Ausübung der Option nicht vorhanden ist, ergibt sich die Differenz aus dem Ausübungspreis und dem vom Verwaltungsrat mittels anderer geeigneter Erkenntnisquellen ermittelten Verkehrswert der Aktien.

dd) Laufzeit der Optionen

Die im Rahmen des Aktienoptionsplans 2023 ausgegebenen Optionen können nur innerhalb von sieben Jahren nach ihrer erstmaligen Ausübungsmöglichkeit ausgeübt werden.

ee) Wartezeit bis zur erstmaligen Ausübung

Der Bezugsberechtigte kann die Optionen ausüben, sobald mindestens vier Jahre seit dem Tag ihrer Ausgabe vergangen sind (Wartezeit i.S.v. § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG).

ff) Erfolgsziel(e)

Die Ausübung ist unbeschadet der vorstehenden Regelungen nur zulässig, wenn die Gesellschaft mindestens Standorte an 3 weiteren Märkten (außerhalb Deutschlands) unterhält und die bestehenden Standorte zu 70% automatisiert arbeiten vor Ausübung der Optionen.

gg) Ausübungszeiträume

Nach Ablauf der Wartezeit ist die Ausübung der Optionen nicht in den 30 Tagen vor der Veröffentlichung von Geschäftszahlen möglich. Zudem sind für die Ausübung etwaige Einschränkungen zu beachten, die aus den allgemeinen Rechtsvorschriften, insbesondere dem Wertpapierhandelsgesetz und der Marktmissbrauchsverordnung, folgen.

Die Ausübung der Optionsrechte geschieht durch Bezugserklärung gegenüber der Gesellschaft und Zahlung des in den Optionsbedingungen vereinbarten Ausübungspreises.

hh) Verfall der Optionen („**Vesting Period**“)

Es sollen Regelungen zum Verfall von Bezugsrechten vorgesehen werden.

ii) Übertragbarkeit

Es sollen Regelungen zur Übertragbarkeit von Bezugsrechten vorgesehen werden.

jj) Steuern

Alle im Rahmen der Gewährung bzw. Ausübung der Optionen etwaig anfallenden Steuern, insbesondere Einkommensteuer (Lohnsteuer), Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag, hat der Bezugsberechtigte selbst zu tragen.

kk) Weitere Ausgestaltung (Ermächtigung)

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten zur Ausgestaltung des Aktienoptionsplans 2023 zu bestimmen. Hierzu gehören insbesondere, ohne abschließend zu sein:

- Festlegung der Anzahl der Optionen, die einem einzelnen Bezugsberechtigten oder einer Gruppe von Bezugsberechtigten gewährt werden;
- Die Einzelheiten der Durchführung des Aktienoptionsplans 2023 sowie die Modalitäten der Gewährung und der Ausübung;
- Bedingungen für Verfallbarkeit der Optionen;
- Bedingungen für eine Übertragbarkeit von Optionen;
- Regelungen über die Behandlung von Optionsrechten in Sonderfällen (z.B. Übernahme der Gesellschaft durch Dritte, Tod oder Elternzeit des/der Bezugsberechtigten);
- Anpassungen des Umtauschverhältnisses im Falle von Kapitalmaßnahmen, Verschmelzungen oder ähnlichen Transaktionen der Gesellschaft (Verwässerungsschutz);
- Die Begrenzung der Verkaufsmöglichkeiten der jeweiligen Bezugsberechtigten, einschließlich einer Pflicht zu einem koordinierten Verkauf.

ll) Berichtspflicht des Verwaltungsrats

Der Verwaltungsrat wird über die Ausnutzung des Aktienoptionsplans 2023 und die den Bezugsberechtigten in diesem Rahmen gewährten Optionen für jedes Geschäftsjahr nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften jeweils im Anhang zum Jahresabschluss oder einem etwaigen Lagebericht berichten (§ 285 Nr. 9a HGB, § 160 Abs. 1 Nr. 5 AktG).

b) Schaffung Bedingtes Kapital AOP 2023

„Das Grundkapital der Gesellschaft wird um EUR 2.262.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.262.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital AOP 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gemäß Tagesordnungspunkt 3 lit. a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt jeweils zu dem Ausgabebetrag, der in der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gemäß Tagesordnungspunkt 3 lit. a) als Ausübungspreis festgelegt worden ist; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Die neuen

Aktien sind für jedes Geschäftsjahr gewinnberechtigt, für das die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch nicht über die Gewinnverwendung beschlossen hat. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals AOP 2023 zu ändern. Entsprechendes gilt sofern und soweit das Bedingte Kapital AOP 2023 vor Ablauf der Laufzeit der Ermächtigung nicht für die Ausgabe von Aktienoptionen ausgenutzt wird, sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals AOP 2023 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung ausgegebener Optionen.

c) Änderung der Satzung

In die Satzung wird folgender § 8.5 neu eingefügt:

„8.5 Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 2.262.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.262.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital AOP 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gemäß Tagesordnungspunkt 3 lit. a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt jeweils zu dem Ausgabebetrag, der in der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gemäß Tagesordnungspunkt 3 lit. a) als Ausübungspreis festgelegt worden ist; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Die neuen Aktien sind für jedes Geschäftsjahr gewinnberechtigt, für das die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch nicht über die Gewinnverwendung beschlossen hat. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.“

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals AOP 2023 zu ändern. Entsprechendes gilt sofern und soweit das Bedingte Kapital AOP 2023 vor Ablauf der Laufzeit der Ermächtigung nicht für die Ausgabe von Aktienoptionen ausgenutzt wird, sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals AOP 2023 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung ausgegebener Optionen.“

Die Hauptversammlung fasste daraufhin mit 22.062.173 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen den vorstehenden Beschluss.

Die Versammlungsleiterin stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss mit 22.062.173 Ja-Stimmen (entspricht 100 % der anwesenheits- und stimmberechtigten Aktionäre), ohne Gegenstimme (entspricht 0 %) und ohne Enthaltungen (entspricht 0 %) und damit mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat.

Tagesordnungspunkt 4:
Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur
Veräußerung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugs- und
Andienungsrechts der Aktionäre

Die Versammlungsleiterin stellte den folgenden Beschlussvorschlag zur Abstimmung:

- a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, eigene Aktien in Höhe von 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung am 30. November 2023 zu erwerben.

Die erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen.

- b) Die Ermächtigung wird mit Ablauf der Hauptversammlung, auf der darüber beschlossen wird, wirksam und gilt bis zum 29. November 2028.
- c) Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Verwaltungsrats und innerhalb der sich aus den aktienrechtlichen Grundsätzen ergebenden Grenzen unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) über die Börse oder außerhalb der Börse, letzteres insbesondere durch ein öffentliches Kaufangebot und auch unter Ausschluss des Andienungsrechts der Aktionäre. Bei einem öffentlichen Kaufangebot kann die Gesellschaft entweder einen Preis oder eine Preisspanne für den Erwerb festlegen.
- (i) Erfolgt der Erwerb der Aktien über die Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Erwerb („**maßgeblicher Kurs**“) um nicht mehr als 5 % überschreiten und um nicht mehr als 10 % unterschreiten. Findet ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht statt, so bestimmt sich der maßgebliche Kurs aus dem Durchschnitt der Eröffnungsauktionspreise an derjenigen Börse, an der in

diesen zehn Börsenhandelstagen die höchste Anzahl an Aktien der Gesellschaft in Summe gehandelt wurden.

- (ii) Erfolgt der Erwerb der Aktien außerhalb der Börse, darf der gezahlte Kaufpreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den maßgeblichen Wert einer Aktie der Gesellschaft um nicht mehr als 20 % über- oder unterschreiten.
 - (iii) Der maßgebliche Wert ist bei einem öffentlichen Kaufangebot der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der öffentlichen Ankündigung des Kaufangebots. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen. Ergeben sich nach der Veröffentlichung eines formellen Angebots nicht unerhebliche Abweichungen des Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft gegenüber dem maßgeblichen Wert, so kann das Angebot angepasst werden. Im Falle der Anpassung wird auf den Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor der Veröffentlichung der Angebotsanpassung abgestellt. Ist ein Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien nicht vorhanden, so können andere geeignete Erkenntnisquellen zur Ermittlung des maßgeblichen Werts herangezogen werden.
 - (iv) Bei einem Erwerb der Aktien außerhalb der Börse in sonstiger Weise ist der maßgebliche Wert der Durchschnitt der maßgeblichen Kurse an den letzten zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag des Abschlusses des dem Erwerb zugrundeliegenden Vertrages. Ist ein Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs der Aktien nicht vorhanden, so können andere geeignete Erkenntnisquellen zur Ermittlung des maßgeblichen Werts herangezogen werden.
 - (v) Überschreitet bei einem öffentlichen Kaufangebot die Zeichnung das Volumen des Angebotes, erfolgt die Annahme nach Quoten. Dabei kann eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen bis zu 100 Stück andienender Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Gesichtspunkten unter insoweit partiellem Ausschluss eines eventuellen Rechts der Aktionäre zur Andienung ihrer Aktien vorgesehen werden.
- d) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, gehaltene eigene Aktien unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zu anderen Zwecken als dem Handel in eigenen Aktien wieder zu veräußern.
- (i) Die Veräußerung der gehaltenen eigenen Aktien kann über die Börse erfolgen.

- (ii) Daneben kann die Veräußerung auch in anderer Weise als über die Börse vorgenommen werden, insbesondere auch zur Erfüllung von durch die Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumten Wandlungs- oder Optionsrechten sowie gegen Sachleistungen etwa zum Erwerb von Unternehmen, Beteiligungen oder gewerblichen Schutzrechten.

Eine Veräußerung außerhalb der Börse ist insbesondere auch zulässig, sofern maximal Aktien, die 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar sowohl berechnet auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung als auch auf den Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung veräußert werden und die gehaltenen eigenen Aktien zu einem Preis veräußert werden, der den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht um mehr als 5 % (ohne Nebenkosten) unterschreitet.

Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals gemäß dem vorherigen Satz ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die aufgrund einer anderen entsprechenden Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG bis zu der jeweiligen Ausübung der vorliegenden Ermächtigung ausgegeben bzw. veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist.

Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei in allen Fällen dieses lit. d) ausgeschlossen.

- e) Der Verwaltungsrat wird des Weiteren ermächtigt, eigene Aktien den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) zum Bezug anzubieten. Der Verwaltungsrat kann in diesem Fall das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausschließen.
- f) Der Verwaltungsrat wird ferner ermächtigt, die eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung. Der Verwaltungsrat kann abweichend hiervon bestimmen, dass das Grundkapital bei der Einziehung unverändert bleibt und sich stattdessen durch die Einziehung der Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht (vereinfachtes Einziehungsverfahren gem. § 237 Abs. 3 Nr. 3 AktG). Der Verwaltungsrat ist in diesem Fall zur Anpassung der Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung ermächtigt.

- g) Der Verwaltungsrat wird außerdem ermächtigt, die eigenen Aktien im Zusammenhang mit aktienbasierten Vergütungs- beziehungsweise Belegschaftsaktienprogrammen der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen zu verwenden und an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis zu der Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen stehen oder standen, sowie an Organmitglieder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen auszugeben. Die eigenen Aktien können den vorgenannten Personen und Organmitgliedern insbesondere entgeltlich oder unentgeltlich zum Erwerb angeboten, zugesagt und übertragen werden, wobei das Arbeits- beziehungsweise Anstellungs- oder Organverhältnis zum Zeitpunkt des Angebots, der Zusage oder der Übertragung bestehen muss.
- h) Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die gehaltenen eigenen Aktien wie folgt zu verwenden:

Sie können zur Bedienung von Erwerbspflichten oder Erwerbsrechten auf Circus-Aktien verwendet werden, die mit geschäftsführenden Direktoren der Circus SE im Rahmen der Regelung zur Vergütung der geschäftsführenden Direktoren vereinbart wurden bzw. werden. Insbesondere können sie den geschäftsführenden Direktoren der Circus SE vom Verwaltungsrat zum Erwerb angeboten oder mit einer Sperrfrist zugesagt bzw. übertragen werden, wobei das Amt als geschäftsführender Direktor zum Zeitpunkt des Angebots oder der Zusage bestehen muss. Für neu zu gewährende Aktienzusagen beträgt die Mindestsperrfrist rund vier Jahre und darf frühestens mit Ablauf des zweiten Tages nach Veröffentlichung der Geschäftsergebnisse im vierten Kalenderjahr nach dem Zeitpunkt der Zusage enden. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist dabei ausgeschlossen.

Die Einzelheiten der Vergütung für die geschäftsführenden Direktoren werden vom Verwaltungsrat festgelegt. Hierzu gehören auch Regelungen über die Unverfallbarkeit von Aktienzusagen, die einem geschäftsführenden Direktor anstelle eines Teils der zur Abrechnung kommenden variablen Vergütung (Bonus) gewährt werden; ebenso Regelungen über die Behandlung von Aktienzusagen in Sonderfällen, wie etwa bei Pensionierung, Erwerbsunfähigkeit oder Tod, für die z.B. ein Barausgleich zum Stichtag des Ausscheidens vorgesehen werden kann.

- i) Die Ermächtigungen unter lit. a) bis h) können ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, einzeln oder gemeinsam durch die Gesellschaft, aber auch durch ihre Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

Die Hauptversammlung fasste daraufhin mit 22.062.173 Ja-Stimmen ohne Nein-Stimmen und ohne Enthaltungen den vorstehenden Beschluss.

Die Versammlungsleiterin stellte den gefassten Beschluss fest und verkündete, dass die Hauptversammlung den vorgenannten Beschluss mit 22.062.173 Ja-Stimmen (entspricht 100 % der anwesenheits- und stimmberechtigten Aktionäre), ohne Gegenstimme (entspricht 0 %) und ohne Enthaltungen (entspricht 0 %) und damit mit der erforderlichen Mehrheit gefasst hat.

Auf Befragen durch die Versammlungsleiterin erklärten die anwesenden Aktionäre bzw. Aktionärsvertreter (nach wie vor war das gesamte Grundkapital der Gesellschaft vertreten), dass auf eine etwaig mögliche Anfechtung sowie Erhebung einer Nichtigkeitsklage in Bezug auf alle vorstehend gefassten Beschlüsse verzichtet werde. Die Versammlungsleiterin stellte den Verzicht ausdrücklich fest.

Damit war die Tagesordnung erledigt. Die Versammlungsleiterin schloss die Hauptversammlung um 12.30 Uhr.

Feststellungen des Notars

Über den Verlauf der Versammlung stelle ich, Notar, ausdrücklich fest:

- Alle Beteiligten waren während aller Abstimmungen ununterbrochen anwesend.
- Das Teilnehmerverzeichnis ist vor der ersten Abstimmung ausgelegt worden und lag während der gesamten Dauer der Hauptversammlung aus.
- Sämtliche Abstimmungen wurden in der von der Versammlungsleiterin bestimmten, vorstehend aufgeführten Art vorgenommen und durchgeführt.
- Die Ergebnisse der Beschlüsse wurden von der Versammlungsleiterin jeweils sofort festgestellt und verkündet. Alle Beschlüsse wurden mit der erforderlichen Stimmen- und Kapitalmehrheit gefasst.
- Fragen wurden keine gestellt, sodass auch keine Frage unbeantwortet blieb.
- Der Verzicht auf eine etwaig mögliche Anfechtung aller sowie Nichtigkeitsklage in Bezug auf alle vorstehend gefassten Beschlüsse wurde ausdrücklich festgestellt.
- Zu keinem Beschluss wurde Widerspruch zur Niederschrift erhoben.

Diese Niederschrift wurde mit folgenden Anlagen

Anlage Teilnehmerverzeichnis

von mir am 30. November 2023 aufgenommen, am selben Tag fertig gestellt und von mir wie folgt unterzeichnet:

Berlin, den 30. November 2023



Wagner
Notar

Teilnehmerverzeichnis

der außerordentlichen Hauptversammlung der Circus SE
mit dem Sitz in Hofheim am Taunus am 30. November 2023

lfd. Nr.	Aktionär	Wohnort oder Sitz	Aktienanzahl	Aktien-gattung	Besitz- verhältnis	Vertreter mit Wohnort/Sitz (V) oder persönlich anwesend
001	Orange Pictures Beteiligungs GmbH	Berlin	560.000	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195- 196, 10707 Berlin
002	Beckmann Capital GmbH	Hofheim am Taunus	560.000	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195- 196, 10707 Berlin
003	Nikolas Bullwinkel Beteiligungs UG (haftungsbeschränkt)	Hamburg	5.787.573	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195- 196, 10707 Berlin
004	Grand Cru Ventures UG (haftungsbeschränkt)	Hamburg	926.012	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195- 196, 10707 Berlin
005	GonzoLogic GmbH	Aumühle	926.012	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195- 196, 10707 Berlin

006	Bootstrap Europe III SCSp	Luxemburg	353.366	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
007	BlackMars Capital GmbH	Hofheim im Taunus	5.421.243	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
008	2bX Urban Fund I GmbH & Co. KG	Berlin	1.221.224	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
009	Dr. Marcus Mohr	Hamburg	43.337	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
010	STARHUB Holding GmbH	Hamburg	147.791	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
011	JK Holding GmbH	Bühl	73.711	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
012	Acero Venture GmbH	Hamburg	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
013	Arne Seesemann	Lübeck	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin

014	asalon Ventures GmbH	Berlin	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
015	Elbe16 Venture GmbH	Pinneberg	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
016	Friedrich Crone GmbH & Co. KG	Hamburg	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
017	Leophi Internet UG (haftungs-beschränkt)	Potsdam	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
018	MAJIC WORLD GmbH	Berlin	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
019	Pausder Ventures GmbH	Berlin	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
020	Pink Capital GmbH	Berlin	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
021	Saad Beteiligung UG (haftungsbeschränkt)	Hamburg	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin

022	West Tech Ventures GmbH	Berlin	49.264	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin
023	Singularity Capital AG	Frankfurt am Main	5.550.000	Stammaktien	Eigenbesitz	V = Theresa Heilscher, geboren am 9. April 1997, geschäftsansässig Kurfürstendamm 195-196, 10707 Berlin

Präsenz:

Vom Grundkapital der Gesellschaft zu

das entspricht

sind anwesend oder vertreten

mit

also

und die übrigen

mit

werden von der Gesellschaft selbst gehalten.

EUR 22.620.000,00

22.620.000 Aktien

EUR 22.062.173,00

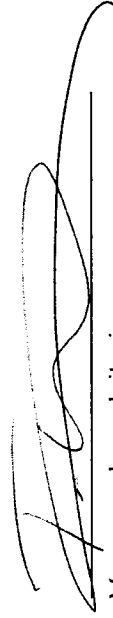
22.062.173 Aktien

100 % der stimmberechtigten Aktien,

EUR 557.827,00

557.827 Aktien

Berlin, 30. November 2023


Versammlungsleiterin

Satzung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Firma

Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE) und führt die Firma

Circus SE

§ 2 Sitz

- 2.1 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hofheim am Taunus.
- 2.2 Für die Hauptverwaltung kann ein vom Sitz abweichender Ort im gleichen Mitgliedstaat gewählt werden. Sitz und Hauptverwaltung können gemäß den gesetzlichen Vorschriften verlegt werden. Sie müssen sich jedoch stets auf dem jeweils aktuellen Gebiet der Europäischen Union befinden.

§ 3 Gegenstand des Unternehmens

- 3.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Produktion, Kreation, Vermarktung und der Vertrieb von Lebensmitteln und Speisen sowie die damit verbundene Entwicklung, der Betrieb und Verkauf von Technologie-Produkten sowie damit verbundene Geschäfte. Darüber hinaus kann das Unternehmen diese Aktivitäten auch über Franchisenehmer betreiben, seine Geschäftstätigkeit und Reichweite durch Franchisevereinbarungen erweitern, alles unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Genehmigungen.
- 3.2 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die zur Erreichung des Gesellschaftszwecks notwendig oder nützlich erscheinen, insbesondere zur Beteiligung an deren Unternehmungen gleicher oder verwandter Art, zur Übernahme Ihrer Geschäftsführung und/oder Vertretung, zur Übertragung auch wesentlicher Unternehmensbereiche auf Unternehmungen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist und zur Errichtung von Gesellschaften und Zweigniederlassungen im In- und Ausland.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 5 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist für unbestimmte Zeit errichtet.

§ 6 Bekanntmachungen

- 6.1 Gesellschaftsblatt im Sinne des § 25 AktG ist ausschließlich der Bundesanzeiger.
- 6.2 Bekanntmachungen, die nicht aufgrund Gesetzes oder der Satzung anderweitig bekannt zu machen sind, können im Bundesanzeiger oder auf einer Webseite der Gesellschaft erfolgen.

§ 7 Mitteilungen und Aufforderungen

Mitteilungen und Aufforderungen an die Aktionäre werden an die der Gesellschaft zuletzt bekannt gegebene Anschrift gerichtet. Die Gesellschaft ist zur Übermittlung von Informationen an die Aktionäre im Wege der Datenfernübertragung berechtigt.

B. Grundkapital und Aktien

§ 8 Grundkapital

- 8.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 22.620.000,00 (in Worten: Euro zweiundzwanzig Millionen sechshundertzwanzigtausend).
- 8.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in 22.620.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).

- 8.3 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft in der Zeit bis zum 21. September 2028 um insgesamt bis zu EUR 11.310.000,00 durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2023). Den Aktionären steht grundsätzlich ein Bezugsrecht zu.

Der Verwaltungsrat ist jedoch ermächtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder teilweise auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts ist dabei nur in den folgenden Fällen zulässig:

- (i) bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen, wenn Aktien der Gesellschaft an der Börse gehandelt werden (regulierter Markt oder Freiverkehr bzw. die Nachfolger dieser Segmente), die ausgegebenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen und der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits an der Börse gehandelten Aktien der Gesellschaft gleicher Gattung und Ausstattung nicht wesentlich im Sinne der §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unterschreitet und alle eventuellen weiteren Voraussetzungen von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG gewahrt sind. Auf den Betrag von 10 % des Grundkapitals ist der Betrag anzurechnen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung bis zum Zeitpunkt ihrer Ausnutzung aufgrund anderer entsprechender Ermächtigungen unter Ausschluss des Bezugsrechts in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben beziehungsweise veräußert werden, soweit eine derartige Anrechnung gesetzlich geboten ist. Im Sinne dieser Ermächtigung gilt als Ausgabebetrag bzw. Ausgabepreis bei Übernahme der neuen Aktien durch einen Emissionsmittler unter gleichzeitiger Verpflichtung des Emissionsmittlers, die neuen Aktien einem oder mehreren von der Gesellschaft bestimmten Dritten zum Erwerb anzubieten, der Betrag, der von dem oder den Dritten zu zahlen ist;
- (ii) bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen, insbesondere zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen, gewerblichen Schutzrechten, wie z.B. Patenten, Marken oder hierauf gerichtete Lizenzen, oder sonstigen Produktrechten oder sonstigen Sacheinlagen, auch Schuldverschreibungen, Wandelschuldverschreibungen und sonstigen Finanzinstrumenten;
- (iii) soweit dies erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten bzw. -pflichten, die von der Gesellschaft oder ihren Konzerngesellschaften ausgegeben wurden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang

einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung ihres Options- oder Wandlungsrechts bzw. nach Erfüllung einer Options- bzw. Wandlungspflicht zustünde; oder

- (iv) für Spitzenbeträge, die infolge des Bezugsverhältnisses entstehen.

8.4 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 9.048.000,00 durch Ausgabe von bis zu 9.048.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien mit Gewinnberechtigung ab Beginn des letzten Geschäftsjahrs, für das noch kein Gewinnverwendungsbeschluss gefasst wurde, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Bedienung von Schuldverschreibungen, die aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 1 ausgegeben werden. Dabei wird die bedingte Kapitalerhöhung nur insoweit durchgeführt, wie

- (i) die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihr nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 29. November 2028 ausgegeben wurden, von ihrem Umtausch- oder Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen, oder
- (ii) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen und/oder von Genussrechten mit Umtausch- oder Bezugsrechten, die von der Gesellschaft oder ihren nachgeordneten Konzernunternehmen aufgrund des in der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gefassten Ermächtigungsbeschlusses bis zum 29. November 2028 ausgegeben wurden, ihre Pflicht zum Umtausch erfüllen und die Gesellschaft sich entschließt, die Umtausch- bzw. Bezugsrechte aus diesem Bedingten Kapital 2023 zu bedienen.

Die Ausgabe der Aktien erfolgt gemäß den Vorgaben des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 30. November 2023 unter Tagesordnungspunkt 1, d.h. insbesondere zu mindestens 80 % des durchschnittlichen Börsenkurses der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Börsenhandelstagen vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Ausgabe der Schuldverschreibungen in der Eröffnungsauktion im XETRA®-Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse (oder einem von der Deutschen Börse AG bestimmten Nachfolgesystem) oder, sofern ein XETRA®-Handel in Aktien der Gesellschaft nicht stattfindet, derjenigen Börse an der in diesen 10 Börsenhandelstagen die meisten Aktien (Anzahl) der Gesellschaft in

Summe gehandelt wurden, oder, wenn ein Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft bei Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat über die Ausgabe der Schuldverschreibungen nicht vorhanden ist, zu mindestens 80 % des durch den Verwaltungsrat mittels anderer geeigneter Erkenntnisquellen ermittelten Wertes vor der Beschlussfassung des Verwaltungsrats über die Ausgabe der jeweiligen Schuldverschreibungen unter Berücksichtigung von Anpassungen gemäß der im Beschluss der vorgenannten Hauptversammlung bestimmten Verwässerungsschutzregeln.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend dem jeweiligen Umfang der Grundkapitalerhöhung aus dem Bedingten Kapital 2023 abzuändern.

- 8.5. Das Grundkapital der Gesellschaft ist um EUR 2.262.000,00 durch Ausgabe von bis zu 2.262.000 auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital AOP 2023). Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gemäß Tagesordnungspunkt 3 lit. a) gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionen von ihrem Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft Gebrauch machen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt jeweils zu dem Ausgabebetrag, der in der Hauptversammlung vom 30. November 2023 gemäß Tagesordnungspunkt 3 lit. a) als Ausübungspreis festgelegt worden ist; § 9 Abs. 1 AktG bleibt unberührt. Die neuen Aktien sind für jedes Geschäftsjahr gewinnberechtig, für das die Hauptversammlung zum Zeitpunkt der Ausgabe der Aktien noch nicht über die Gewinnverwendung beschlossen hat. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung der Gesellschaft entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des Bedingten Kapitals AOP 2023 zu ändern. Entsprechendes gilt sofern und soweit das Bedingte Kapital AOP 2023 vor Ablauf der Laufzeit der Ermächtigung nicht für die Ausgabe von Aktienoptionen ausgenutzt wird, sowie für den Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals AOP 2023 nach Ablauf der Fristen für die Ausübung ausgegebener Optionen.

§ 9

Kapitalmaßnahmen

Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Abs. 1 und Abs. 2 AktG festgelegt werden. Dies gilt auch bei der Ausgabe neuer Aktien im Wege der Ausnutzung eines genehmigten Kapitals.

§ 10

Inhaberaktien, Form der Aktienurkunden

- 10.1 Die Aktien lauten auf den Inhaber. Dies gilt auch bei Kapitalerhöhungen, falls nichts anderes beschlossen wird.
- 10.2 Die Form der Aktienurkunden und der Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Verwaltungsrat. Das Gleiche gilt für etwa ausgegebene Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheine.
- 10.3 Ein Anspruch der Aktionäre auf (Einzel-)Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen. Ebenso ist der Anspruch der Aktionäre auf Ausgabe von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen ausgeschlossen. Sammelurkunden sind – solange die Gesellschaft nicht börsennotiert ist – bei einer der in § 10 Nr. 2 lit. a) bis c) AktG genannten Stellen zu hinterlegen.]

C.

Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft

§ 11

Monistisches System, Organe

- 11.1 Die Gesellschaft hat eine monistische Führungs- und Kontrollstruktur. Organe der Gesellschaft sind:
 - a) der Verwaltungsrat und
 - b) die Hauptversammlung.
- 11.2 Der Verwaltungsrat leitet die Gesellschaft, bestimmt die Grundlinien ihrer Tätigkeit, überwacht deren Umsetzung und verfügt über die weiteren, sich aus § 22 SEAG ergebenden Aufgaben und Befugnisse. Die geschäftsführenden Direktoren führen die

Geschäfte der Gesellschaft, indem sie die Grundlinien und Vorgaben umsetzen, die der Verwaltungsrat aufstellt.

I.

Die geschäftsführenden Direktoren

§ 12

Anzahl, Bestellung, Abberufung und Vergütung der geschäftsführenden Direktoren

- 12.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere geschäftsführende Direktoren. Einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats können zu geschäftsführenden Direktoren bestellt werden, sofern die Mehrheit der Verwaltungsratsmitglieder weiterhin aus nicht geschäftsführenden Mitgliedern besteht.
- 12.2 Die Bestimmung der Anzahl sowie die Bestellung der geschäftsführenden Direktoren, der Abschluss der Anstellungsverträge sowie der Widerruf der Bestellung erfolgen durch den Verwaltungsrat. Geschäftsführende Direktoren dürfen für eine Amtszeit von höchstens sechs Jahren bestellt werden und können jederzeit vor Beendigung dieser Amtszeit durch den Verwaltungsrat abberufen werden.
- 12.3 Falls mehrere geschäftsführende Direktoren bestellt sind, kann der Verwaltungsrat einen geschäftsführenden Direktor zum Sprecher oder Chief Executive Officer (CEO) ernennen. Der Verwaltungsrat kann auch stellvertretende geschäftsführende Direktoren ernennen.
- 12.4 Die geschäftsführenden Direktoren führen die Geschäfte gemeinschaftlich nach Maßgabe von Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren sowie den Weisungen des Verwaltungsrats. Sie setzen die Grundlagen und Vorgaben um, die der Verwaltungsrat aufstellt. Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, führt er die Geschäfte nach diesen Maßgaben allein.
- 12.5 Die geschäftsführenden Direktoren erhalten eine vom Verwaltungsrat gemäß § 87 AktG festzusetzende Vergütung.

§ 13

Geschäftsordnung und Beschlussfassung der geschäftsführenden Direktoren

- 13.1 Der Verwaltungsrat erlässt eine Geschäftsordnung für die geschäftsführenden Direktoren, in der er bestimmte Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig macht.
- 13.2 Die Beschlüsse der geschäftsführenden Direktoren werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Die Regelungen der Sätze 1 und 2 gelten nur, sofern in der Geschäftsordnung der geschäftsführenden Direktoren nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 14

Gesetzliche Vertretung der Gesellschaft

Die Gesellschaft wird durch zwei geschäftsführende Direktoren gemeinschaftlich oder einen geschäftsführenden Direktor zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Ist nur ein geschäftsführender Direktor bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Den geschäftsführenden Direktoren ist gestattet, Rechtsgeschäfte mit sich als Vertreter Dritter vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB - Mehrfachvertretung), wobei § 41 Abs. 5 SEAG (Vertretung gegenüber den geschäftsführenden Direktoren durch den Verwaltungsrat) unberührt bleibt. Der Verwaltungsrat kann innerhalb der gesetzlichen Grenzen auch abweichende Vertretungsregelungen bestimmen, insbesondere einem geschäftsführenden Direktor Alleinvertretungsbefugnis erteilen.

II.

Der Verwaltungsrat

§ 15

Zusammensetzung des Verwaltungsrats und Vergütung

- 15.1 Der Verwaltungsrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.
- 15.2 Die Verwaltungsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über ihre Entlastung für das fünfte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Maximal beträgt die Amtsdauer sechs Jahre. Die

Hauptversammlung kann für Verwaltungsratsmitglieder bei deren Wahl sowie für den Gesamtverwaltungsrat eine kürzere Amtszeit bestimmen. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Verwaltungsrat aus, so soll für dieses ein Nachfolger durch das Gericht bestellt oder in einer außerordentlichen Hauptversammlung bzw. der nächsten ordentlichen Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, dass für das ausgeschiedene Mitglied ein Ersatzmitglied nachrückt. Die Bestellung bzw. Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Mitglieds erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, soweit das Gericht bzw. die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend festlegt.

- 15.3 Für jedes einzelne Verwaltungsratsmitglied kann nach Maßgabe von § 28 Abs. 3 SEAG gleichzeitig mit seiner Bestellung ein Ersatzmitglied gewählt werden, das Mitglied des Verwaltungsrats wird, wenn das Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt mit Ablauf der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Mitglieds.
- 15.4 Jedes Mitglied und jedes Ersatzmitglied des Verwaltungsrats kann sein Amt durch eine an den Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu richtende Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen niederlegen. Aus wichtigem Grund, oder wenn alle anderen Verwaltungsratsmitglieder zustimmen, kann die Niederlegung auch mit sofortiger Wirkung erfolgen.
- 15.5 Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für das jeweilige Geschäftsjahr neben einem Ersatz ihrer Auslagen eine Vergütung (zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, soweit diese anfällt), die von der Hauptversammlung festgelegt wird. Daneben trägt die Gesellschaft die Kosten einer D&O-Versicherung für die Mitglieder des Verwaltungsrats in einem angemessenen Umfang.
- 15.6 Verwaltungsratsmitglieder, die während des laufenden Geschäftsjahres in den Verwaltungsrat eintreten oder aus dem Verwaltungsrat ausscheiden, erhalten eine entsprechende anteilige Vergütung.
- 15.7 Die Vergütung wird nach Ablauf der Hauptversammlung fällig, die den Jahresabschluss für das jeweilige Geschäftsjahr entgegennimmt oder über seine Billigung entscheidet.

§ 16

Aufgaben und Befugnisse des Verwaltungsrats

- 16.1 Der Verwaltungsrat hat alle Aufgaben und Rechte, die ihm durch das Gesetz, die Satzung oder in sonstiger Weise zugewiesen werden. Insbesondere legt der Verwaltungsrat die Grundsätze der Geschäftsführung fest und überwacht die geschäftsführenden Direktoren und kann zu diesem Zweck alle Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände der Gesellschaft einsehen und prüfen.
- 16.2 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen, insbesondere auch Änderungen der Angaben über das Grundkapital entsprechend dem jeweiligen Umfang der Kapitalerhöhungen aus bedingtem und genehmigtem Kapital bzw. der Kapitalherabsetzungen auf Grund der Einziehung von Aktien.

§ 17

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats und sein Stellvertreter

- 17.1 Der Verwaltungsrat wählt im Anschluss an die Hauptversammlung, mit deren Ablauf das Amt des vorherigen Verwaltungsratsvorsitzenden endete oder wenn aus sonstigen Gründen kein Verwaltungsratsvorsitzender bestimmt ist, in einer ohne besondere Einberufung stattfindenden Sitzung oder durch Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Sitzung bzw. die Beschlussfassung wird von dem an Lebensjahren ältesten Verwaltungsratsmitglied geleitet. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglieder des Verwaltungsrats.
- 17.2 Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der ersten Abstimmung keine einfache Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt sich beim zweiten Wahlgang (engere Wahl) Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Verwaltungsrats zweifach. Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Verwaltungsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 17.3 Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung wahr. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der

Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Verwaltungsratsmitglied zu übernehmen.

- 17.4 Willenserklärungen des Verwaltungsrats werden in dessen Namen von dem Vorsitzenden und, in dessen Verhinderungsfall (dies umfasst auch Urlaubsabwesenheit), vom stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben. Entsprechendes gilt für die Entgegennahme von Erklärungen, die an den Verwaltungsrat gerichtet sind.

§ 18

Geschäftsordnung und Ausschüsse

- 18.1 Die innere Ordnung des Verwaltungsrats bestimmt sich nach §§ 34 bis 37 SEAG. An den Sitzungen des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse dürfen Personen, die dem Verwaltungsrat nicht angehören, an Stelle von verhinderten Mitgliedern teilnehmen, wenn diese sie in Textform ermächtigt haben. Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 18.2 Der Verwaltungsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

§ 19

Einberufung von Sitzungen und Vertagung

- 19.1 Der Verwaltungsrat tritt mindestens alle drei Monate zusammen, um über den Gang der Geschäfte und deren voraussichtliche Entwicklung zu beraten.
- 19.2 Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen in Textform (§ 126 b BGB) einberufen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen. Eine Frist von vier Tagen gilt immer als angemessen im Fall einer Verkürzung. Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden. Beschlussanträge sind so rechtzeitig und in einer Form zu übersenden, dass eine schriftliche Stimmabgabe möglich ist. § 37 Abs. 1 und 2 SEAG bleiben unberührt.

- 19.3 Der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung vertagen.
- 19.4 Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 20

Beschlussfassung des Verwaltungsrats

- 20.1 Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Abwesenden Mitgliedern ist im Fall der Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
- 20.2 Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gefasst. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich in den Abstimmungen der Stimme enthält. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag oder, falls der Vorsitzende nicht an der Beschlussfassung teilnimmt, die Stimme des Stellvertreters.

Abwesende Verwaltungsratsmitglieder können an der Beschlussfassung des Verwaltungsrats dadurch teilnehmen, dass sie durch andere Verwaltungsratsmitglieder schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Sie können auch durch Personen, die nicht dem Verwaltungsrat angehören, übergeben werden, wenn diese nach § 36 Abs. 3 SEAG zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind.

- 20.3 Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, fernmündliche oder telegraphische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Videokonferenz, Telefonkonferenz, E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden oder einem jeweils gewählten Leiter der Beschlussfassung festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.

Ein Widerspruchsrecht der Mitglieder des Verwaltungsrats gegen die Formen der Beschlussfassung die in diesem § 20.3 genannt sind besteht nicht.

- 20.4 Beschlüsse des Verwaltungsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht gesetzlich eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Ist ein geschäftsführender Direktor, der zugleich Mitglied des Verwaltungsrats ist, aus rechtlichen Gründen gehindert, an der Beschlussfassung im Verwaltungsrat teilzunehmen, hat insoweit der Vorsitzende des Verwaltungsrats (bzw. bei dessen Nichtteilnahme sein Stellvertreter) eine zusätzliche Stimme.
- 20.5 Der Verwaltungsrat kann zu seinen Sitzungen auch Sachverständige und Auskunftspersonen zur Beratung über einzelne Gegenstände hinzuziehen. Ob solche Personen beizuziehen sind, entscheidet der Verwaltungsrat mit der Mehrheit seiner Stimmen.

§ 21

Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- 21.1 Über Sitzungen des Verwaltungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Verwaltungsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Verwaltungsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
- 21.2 Für Beschlüsse des Verwaltungsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Ziffer 21.1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
- 21.3 Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Verwaltungsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

§ 22

Vertraulichkeit

- 22.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im

Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Verwaltungsrats Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- 22.2 Ausscheidende Verwaltungsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Verwaltungsratsvorsitzenden zurückzugeben.
- 22.3 Die Mitglieder des Verwaltungsrats stellen sicher, dass die von Ihnen eingeschalteten Mitarbeiter und Berater die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

III.

Hauptversammlung

§ 23

Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung

- 23.1 Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres statt.
- 23.2 Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder notwendig ist.

§ 24

Ort und Einberufung

- 24.1 Die Hauptversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen. Sie findet nach Wahl des Verwaltungsrats am Sitz der Gesellschaft, dem Ort der Geschäftsräume der Gesellschaft, in einer Großstadt in Hessen mit mindestens 100.000 Einwohnern oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse statt. Der Verwaltungsrat ist für den Zeitraum bis zum 16. Juli 2028 berechtigt, Hauptversammlungen auch als sogenannte virtuelle Hauptversammlungen ohne physische Teilnahme der Aktionäre einzuberufen.
- 24.2 Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch Bekanntmachung in den Gesellschaftsblättern. Die Einberufung muss mindestens dreißig Tage vor dem Tag,

bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre gemäß dieser Satzung vor der Hauptversammlung anzumelden haben, bekannt gemacht werden.

§ 25

Recht zur Teilnahme

- 25.1 Aktionäre sind zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt, wenn sie sich vor der Hauptversammlung angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft oder den sonst in der Einladung bezeichneten Stellen in Textform in deutscher oder englischer Sprache mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden.
- 25.2 Die Aktionäre müssen des Weiteren die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachweisen. Hierfür reicht ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Der Nachweis muss sich auf einen gemäß den gesetzlichen Vorgaben für börsennotierte Gesellschaften in der Einladung zu bestimmenden Zeitpunkt beziehen und der Gesellschaft oder einer der sonst in der Einladung bezeichneten Stellen mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere in Tagen bemessene Frist vorgesehen werden. Die Regelungen dieser Ziffer 25.2 gelten nur dann, wenn die Aktien der Gesellschaft girosammelverwahrt werden.

§ 26

Vorsitz in der Hauptversammlung

- 26.1 Der Verwaltungsrat wählt den Vorsitzenden der Hauptversammlung. Für den Fall der Verhinderung des Vorsitzenden der Hauptversammlung wählt der Verwaltungsrat einen Stellvertreter. Der Vorsitzende oder der Stellvertreter leiten die Hauptversammlung (der „**Versammlungsleiter**“).
- 26.2 Der Versammlungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.

§ 27

Beschränkung des Rede- und Fragerechts der Aktionäre in der Hauptversammlung

27.1 Der Versammlungsleiter hat das Recht, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich nach der Maßgabe des Folgenden zu beschränken:

- (i) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung nur über einzelne oder mehrere der Gegenstände Verwendung des Bilanzgewinns, Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats, Wahl des Abschlussprüfers und Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauert. Bei der Berechnung der Dauer der Hauptversammlung bleiben die Zeiträume außer Betracht, die auf Unterbrechungen der Hauptversammlung und die Rede des Verwaltungsrats sowie die Ausführungen des Versammlungsleiters vor Beginn der Generaldebatte entfallen.
- (ii) Ist nach der in der Hauptversammlung zur Behandlung anstehenden Tagesordnung auch über andere Gegenstände als nach (i) Beschluss zu fassen, kann der Versammlungsleiter das Rede- und Fragerecht der Aktionäre in solcher Weise zeitlich beschränken, dass die Hauptversammlung insgesamt nicht länger als zehn Stunden dauert. Ziffer (i) Satz 2 gilt entsprechend.
- (iii) Der Versammlungsleiter kann die Rede- und Fragezeit eines Aktionärs je Wortmeldung auf 15 Minuten beschränken und wenn sich im Zeitpunkt der Worterteilung an den Aktionär mindestens drei weitere Redner angemeldet haben, auf zehn Minuten. Der Versammlungsleiter kann die (zusammengefasste) Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär während der Versammlung insgesamt zusteht, auf 45 Minuten beschränken, auch unter Anrechnung von Wortmeldungen die erfolgten bevor diese Beschränkung erklärt wurde, wobei die (zusammengefasste) Rede- und Fragezeit, die einem Aktionär nach Ausspruch dieser Beschränkung zusteht wenigstens noch zehn Minuten betragen muss.
- (iv) Die Beschränkungen nach Ziffern (i) bis (iii) können vom Versammlungsleiter jederzeit, auch zu Beginn der Versammlung angeordnet werden. Der Versammlungsleiter hat bei der Ausübung des ihm eingeräumten Ermessens die konkreten Umständen der Hauptversammlung zu beachten. Er hat sich insbesondere an den Geboten der Sachdienlichkeit, der Verhältnismäßigkeit und der Gleichbehandlung zu orientieren. Bei

Einhaltung der Maßstäbe in (i) bis (iii) wird vermutet, dass die Voraussetzungen von Satz 2 und 3 dieses (iv) eingehalten sind.

- (v) Beschränkungen nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern (i) bis (iv) gelten als angemessen im Sinne des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

- 27.2 Unabhängig von dem Recht des Versammlungsleiters, das Frage- und Rederecht der Aktionäre nach Maßgabe von Abs. 1 zu beschränken, kann der Vorsitzende um 22:30 Uhr des Versammlungstags den Debattenschluss anordnen und mit den Abstimmungen zu den Tagesordnungspunkten beginnen. Nach Anordnung des Debattenschlusses sind weitere Fragen nicht mehr zulässig.
- 27.3 Das Recht des Versammlungsleiters, das Rede- und Fragerecht der Aktionäre über die Bestimmungen in den Ziffern 27.1 und 27.2 hinaus nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen oder nach Maßgabe sonstiger in der Rechtsprechung anerkannter Grundsätze einzuschränken, bleibt von den Regelungen in den Ziffern 27.1 und 27.2 unberührt.

§ 28

Beschlussfassung

- 28.1 Jede Aktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.
- 28.2 Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht zwingend gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen bedarf es, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine andere Mehrheit vorschreiben, einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen, bzw., sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals vertreten ist, der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 28.3 Bei Wahlen, in denen der Versammlungsleiter entscheidet, mehrere Kandidaten gleichzeitig in einem Wahlvorgang zur Abstimmung zu stellen, gilt derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- 28.4 Das Stimmrecht sowie die anderen mit der Aktie verbundenen Partizipationsrechte können durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten bedürfen der für börsennotierte Gesellschaften gesetzlich vorgeschriebenen Form.
- 28.5 Der Verwaltungsrat kann Aktionären gestatten, ihre Stimmen auch ohne Teilnahme an der Hauptversammlung schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation

abzugeben (Briefwahl). Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Briefwahl in der Einberufung der Hauptversammlung fest.

§ 29

Teilnahme von Verwaltungsratsmitgliedern, Bild- und Tonübertragungen

- 29.1 Die Mitglieder des Verwaltungsrats sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Verwaltungsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung nicht möglich, so kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen, insbesondere im Falle der Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung oder wenn das betroffene Mitglied seinen Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland hat, oder versichert, aus persönlichen oder beruflichen Gründen verhindert zu sein.
- 29.2 Die Hauptversammlung kann auszugsweise oder vollständig in Bild und Ton übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Der Verwaltungsrat entscheidet über Form, Umfang und gegebenenfalls über Zugangsbeschränkungen der Übertragung.

D.

Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 30

Jahresabschluss und ordentliche Hauptversammlung

- 30.1 Die geschäftsführenden Direktoren haben innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie, sofern die gesetzliche Pflicht zur Aufstellung eines solchen besteht, den Konzernabschluss (jeweils bestehend aus Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie (soweit gesetzlich erforderlich) den Lagebericht und den Konzernlagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und unverzüglich dem Verwaltungsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Die geschäftsführenden Direktoren haben dem Verwaltungsrat ferner einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
- 30.2 Der Verwaltungsrat hat den Jahresabschluss nebst ggf. dem Lagebericht zu prüfen und das Ergebnis seiner Prüfung in einem den geschäftsführenden Direktoren binnen eines Monats zu übermittelnden Bericht festzuhalten.

- 30.3 Über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Verwaltungsrat schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten.

§ 31

Gewinnverwendung

- 31.1 Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns.
- 31.2 Stellt der Verwaltungsrat den Jahresabschluss fest, so kann er Beträge bis zur Höhe des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen. Er ist darüber hinaus berechtigt, weitere Beträge bis zur Höhe von weiteren 50 % des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einzustellen, wenn die anderen Rücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen oder soweit sie nach Einstellung die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen würden.
- 31.3 Die Hauptversammlung kann in dem Beschluss über die Verwendung des Bilanzgewinns weitere Beträge in Gewinnrücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 31.4 Nach Ablauf des Geschäftsjahres kann der Verwaltungsrat im Rahmen des § 59 AktG einen Abschlag auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn an die Aktionäre zahlen.
- 31.5 Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen, wenn es sich bei den auszuschüttenden Sachwerten um solche handelt, die auf einem Markt im Sinne von § 3 Abs. 2 AktG gehandelt werden.

E.

Schlussbestimmungen

§ 32

Deutsches Recht

Diese Satzung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

§ 33
Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen unterwirft sich der Aktionär für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder deren Organen dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft.

§ 34
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Aktionäre verpflichtet, an Stelle der ungültigen oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie vernünftigerweise von ihnen vereinbart worden wäre, hätten sie bei der Aufstellung dieser Satzung die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

**Bescheinigung
gemäß § 181 AktG**

Ich bescheinige hiermit, dass der vorstehende Satzungswortlaut vollständig ist und, dass die in der vorstehenden Satzung geänderten Bestimmungen mit dem am 30. November 2023 zu meiner UVZ-Nr. WA 483/2023 gefassten Beschluss über die Änderung der Satzung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Berlin, den 30. November 2023




Wagner
Notar

**Anleihebedingungen
der
2 % Unternehmenswandelanleihe 2023 / 2028**

**der
Circus SE,
Hofheim am Taunus**

ISIN: DE000A3824N0 – WKN: A3824N

**Terms and Conditions
of the
2 % Corporate Convertible Bond 2023 / 2028**

**issued by
Circus SE,
Hofheim am Taunus**

ISIN: DE000A3824N0 – WKN: A3824N

**§ 1
Allgemeines, Negativerklärung**

1.1 **Nennbetrag und Stückelung.** Die von der Circus SE, Hongkongstraße 6, 20457 Hamburg, Deutschland („**Emittentin**“), begebenen Schuldverschreibungen im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 9.048.000,00 sind eingeteilt in bis zu 9.048 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen („**Schuldverschreibungen**“) im Nennbetrag von jeweils EUR 1.000,00 („**Nennbetrag**“).

1.2 **Verbriefung und Verwahrung.** Die Schuldverschreibungen werden für ihre gesamte Laufzeit durch eine oder mehrere Globalurkunde(n) („**Globalurkunde**“) ohne Zinsscheine verbrieft. Die Globalurkunde wird von einem Zentralverwahrer für Wertpapiere, der Clearstream Banking AG, Eschborn, („**Clearstream**“) (oder einem Funktionsnachfolger) verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. Die Globalurkunde lautet auf den Inhaber und verbrieft die Schuldverschreibungen, die für die Finanzinstitute verwahrt werden, die Kontoinhaber bei Clearstream sind. Die Globalurkunde trägt entweder die

**§ 1
General Provisions, Negative Pledge**

1.1 **Nominal Amount and Denomination.** The convertible notes issued Circus SE, Hongkongstraße 6, 20457 Hamburg, Germany („**Issuer**“) in the total nominal amount of up to EUR 9.048.000.00 are divided into up to 9,048 notes in bearer form, („**Notes**“) in a nominal amount of EUR 1,000.00 („**Nominal Amount**“) each, which rank pari passu.

1.2 **Securitization and Custody.** The Notes are represented by one or more global certificate(s) („**Global Certificate**“) without interest coupons for their entire term. The Global Certificate will be deposited with Central securities depository, Clearstream Banking AG, Eschborn („**Clearstream**“) (or any successor in title) until all obligations of the Issuer under the Notes have been satisfied. The Global Certificates are issued in bearer form and represent the Notes, which are kept in custody for financial institutions that are accountholders of Clearstream. The Global Certificate bears the signature(s) either of members of the Management Board of the Issuer or of authorized representatives or of Clearstream Banking

Unterschrift(en) von Mitgliedern des Vorstands der Emittentin oder von Bevollmächtigten oder der von der Emittentin zur Ausstellung der Globalurkunde bevollmächtigten Clearstream Banking AG, jeweils in vertretungsberechtigter Zahl. Effektive Urkunden, die einzelne Schuldverschreibungen und/oder Zinsscheine verbriefen, werden nicht ausgegeben.

AG authorised by the Issuer to issue the Global Note, in each case in a number entitled to represent the Issuer. Definitive certificates representing individual Notes and/or interest coupons will not be issued.

1.3 **Clearing.** Die Schuldverschreibungen sind übertragbar. Den Inhabern von Schuldverschreibungen („**Anleihegläubiger**“) stehen Miteigentumsanteile oder Rechte an der Globalurkunde zu, die nach Maßgabe des anwendbaren Rechts und der Regeln und Bestimmungen des jeweils betroffenen Clearingsystems übertragen werden.

1.3 **Clearing.** The Notes are transferable. The holders of the Notes (“**Noteholders**”) shall receive proportional co-ownership participations or rights in the Global Certificate that are transferable in accordance with applicable law and rules and provisions of the relevant clearing system.

1.4 **Begebung weiterer Schuldverschreibungen.** Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Anleihe mit ihnen bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Falle einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen. Die Begebung von weiteren Anleihen, die mit dieser Schuldverschreibung keine Einheit bilden, oder ähnlichen Finanzinstrumenten bleibt der Emittentin ebenfalls unbenommen.

1.4 **Issuance of Additional Notes.** The Issuer reserves the right from time to time without the consent of the Noteholders to issue additional Notes with identical terms, so that the same shall be consolidated, form a single issue with the Notes, and increase their aggregate nominal amount. The term “Notes” shall, in the event of such increase, also comprise such additionally issued Notes. The Issuance of Additional Notes, which are not consolidated with the Notes, as well as the issuance of any other similar financial instruments, shall also remain unaffected for the Issuer.

§ 2

Verzinsung

2.1 **Zinssatz und Zinszahlungstage.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 6. Dezember 2023 (einschließlich) („**Emissionstag**“ oder „**Ausgabetag**“) mit jährlich 2 % auf ihren ausstehenden Nennbetrag verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 6. Dezember eines jeden Jahres (jeweils „**Zinszahlungstag**“), zahlbar. Die erste Zinszahlung ist am 6. Dezember 2024 und die letzte Zinszahlung ist am Endfälligkeitstag (wie nachstehend definiert) fällig. Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem die Schuldverschreibungen zur Rückzahlung fällig werden, oder, falls das Wandlungsrecht (wie in § 6.1 definiert) ausgeübt wurde, mit Beginn des jeweiligen Ausübungstages (wie in § 7.4 definiert), soweit in diesen Anleihebedingungen nichts Abweichendes geregelt ist.

2.2 **Verzug.** Sofern die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht bei Fälligkeit zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen über den Fälligkeitstag hinaus mit dem Zinssatz verzinst.

2.3 **Zinstagequotient.** Zinsen, die auf einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, werden auf Basis der tatsächlich verstrichenen Tage, geteilt durch 365, nach ISDA berechnet (bzw. falls ein Teil dieses Zeitraums in ein Schaltjahr fällt, auf der Grundlage der Summe von (i) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zeitraums, die in dieses Schaltjahr fallen, dividiert durch 366, und (ii) der tatsächlichen Anzahl von Tagen

§ 2

Interest

2.1 **Interest Rate and Interest Payment Dates.** The Notes will bear interest at the rate of 2% per annum (“**Interest Rate**”) on their outstanding Nominal Amount from 6. December 2024 (including) (“**Issue Date**”). Interest is payable semi-annually in arrears on 6. December of each year (each, an “**Interest Payment Date**”). The first interest payment is due on 6. December 2024 and the last interest payment on the Final Maturity Date (as defined below). Interest shall cease to accrue as of the beginning of the day on which the Notes become due for redemption or, in case the Conversion Right (as defined in § 6.1) has been exercised, as of the beginning of the Conversion Date (as defined in § 7.4), unless otherwise provided in these terms and conditions of the Notes.

2.2 **Default Interest.** If the Issuer fails to redeem the Notes on the day they become due for redemption, interest shall continue to accrue at the Interest Rate over the due date.

2.3 **Day Count Fraction.** Where interest is to be calculated in respect of a period which is shorter than one year, the interest will be calculated on the basis of the actual number of days elapsed, divided by 365 in accordance with ISDA (respectively, if a part of the period is in a leap year, on the basis of the amount of (i) the actual number of days of the period which fall into this leap year, divided by 366, and (ii) the actual number of days of the period

des Zeitraums, die nicht in das Schaltjahr fallen, dividiert durch 365).

which do not fall into this leap year, divided by 365).

§ 3

Endfälligkeit; Vorzeitige Rückzahlung

3.1 **Endfälligkeit.** Die Schuldverschreibungen werden am 6. Dezember 2026 („**Endfälligkeitstag**“) zu ihrem Nennbetrag zuzüglich auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt, gewandelt oder zurückgekauft worden sind.

3.2 **Laufzeitbeginn.** Am Ausgabetag beginnt die Laufzeit der Schuldverschreibungen.

§ 4

Zahlungen, Zahlstelle

4.1 **Währung.** Sämtliche Zahlungen auf die Schuldverschreibungen werden in Euro (EUR) geleistet.

4.2 **Zahlstelle.** Die Emittentin hat das Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, zur Zahlstelle („**Zahlstelle**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Zahlstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Zahlstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Zahlstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 13 bekannt gemacht. Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen

§ 3

Final Maturity; Early Redemption

3.1 **Final Maturity.** The Notes shall be redeemed at the Nominal Amount on 6 December 2026 (“**Final Maturity Date**”) together with interests accrued referring to the Nominal Amount until (but excluding) the Final Maturity Date, unless they have previously been redeemed, converted or repurchased.

3.2 **Start of duration.** Duration of the Notes starts on the Issue Date.

§ 4

Payments, Paying Agent

4.1 **Currency.** All payments on the Notes shall be made in Euro (EUR).

4.2 **Paying Agent.** The Issuer has appointed Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen, to act as the paying agent (“**Paying Agent**”). The Issuer shall ensure that a Paying Agent is at all times maintained for the entire period in which Notes are outstanding in order to perform the tasks assigned to it in these Terms and Conditions. The Issuer may at any time replace the Paying Agent by another bank or financial institution that operates as a paying agent, by giving not less than 30 days' notice, by notice in accordance with § 13. Changes of address shall also be published in accordance with § 13. The Paying Agent acts exclusively as a representative of the Issuer and therefore does not assume any obligations towards the Noteholders. No mandate, advisory or fiduciary relationship is established

gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet. Die Verträge zwischen der Emittentin einerseits und der Zahlstelle andererseits entfalten keinerlei Schutzwirkung zu Gunsten der Anleihegläubiger. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Zahlstelle innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder ihrer Besitzungen befinden.

between it and the Noteholders. The agreements between the Paying Agent on the one hand and the Issuer on the other hand do not have any protective effect in favor of the Noteholders. The Paying Agent is exempted from restrictions pursuant to § 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*). The Paying Agent's office shall under no circumstances be located in the United States of America or any of its territories.

4.3 Zahlungen von Kapital und Zinsen.

Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen am jeweiligen Zahlungstag (wie in § 4.5 definiert) in Euro und über die Zahlstelle zur Weiterleitung an Clearstream oder auf Weisung von Clearstream zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber bei Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an oder auf Weisung von Clearstream befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.

4.3 Payments of principal and interest.

Payments of principal and interest on the Notes shall be made by the Issuer on the relevant Due Date (as defined under § 4.5) in Euro and to the Paying Agent for payment to Clearstream or on instruction of Clearstream for credit to the accounts of the respective accountholders at Clearstream. Any and all payments of the Issuer made to Clearstream or on the instruction of Clearstream shall discharge the Issuer from its obligations under the Notes to the extent of the amounts so paid.

4.4 Bankarbeitstage. Ist ein Fälligkeitstag

für Zahlungen von Kapital und/oder Zinsen auf eine Schuldverschreibung kein Bankarbeitstag, so wird die betreffende Zahlung erst am nächstfolgenden Bankarbeitstag geleistet, ohne dass wegen dieser Zahlungsverzögerung weitere Zinsen fällig werden. „**Bankarbeitstag**“ bezeichnet dabei jeden Tag (mit Ausnahme von Samstag und Sonntag), an dem die Kreditinstitute in Deutschland (Referenzort ist Frankfurt am Main) für den Publikumsverkehr geöffnet sind und der auch ein TARGET2-Tag ist. TARGET2-Tag ist ein Tag, an dem

4.4 Business Days. If any Due Date for

payments of principal and / or interest on the Notes is not a Business Day, such payment will be made only on the next following Business Day, without further interest becoming due as a result of such delay in payment. A „**Business Day**“ shall be any day (except Saturdays and Sundays) on which credit institutions in Germany (place of reference is Frankfurt am Main) are open for public business and which is a TARGET2-Day. A TARGET2-Day shall be any day, on which payments in Euro via T2 (former TARGET2, abbreviation for Trans-European Automated Realtime

Zahlungen in Euro über T2 (früher TARGET2, Abkürzung für Trans-European Automated Realtime Gross Settlement Express Transfers System 2) abgewickelt werden.

Gross Settlement Express Transfer System 2) are processed.

4.5 **Zahlungstag / Fälligkeitstag.** Im Sinne dieser Anleihebedingungen ist ein „**Zahlungstag**“ der Tag, an dem, gegebenenfalls aufgrund einer Verschiebung gemäß § 4.4, eine Zahlung tatsächlich zu leisten ist, und ein „**Fälligkeitstag**“ ist der in diesen Anleihebedingungen vorgesehene Zahlungstermin ohne Berücksichtigung einer solchen Verschiebung.

4.5 **Payment Date / Due Date.** For the purposes of these Terms and Conditions, “**Payment Date**” means the day on which the payment is actually due, where applicable as adjusted in accordance with § 4.4, and “**Due Date**” means the payment date provided by these Terms and Conditions without taking account of such adjustment.

4.6 **Hinterlegung.** Die Emittentin kann die von den Anleihegläubigern innerhalb von zwölf Monaten nach Endfälligkeit nicht erhobenen Beträge an Kapital und Zinsen sowie alle anderen gegebenenfalls auf die Schuldverschreibungen zu zahlenden Beträge ebenso wie Aktien beim für den Sitz der Emittentin zuständigen Amtsgericht hinterlegen. Soweit die Emittentin auf das Recht zur Rücknahme der hinterlegten Beträge verzichtet, erlöschen die betreffenden Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin. Nachdem die Forderung des jeweiligen Anleihegläubigers verjährt ist, erhält die Emittentin die hinterlegten Beträge bzw. Aktien zurück.

4.6 **Deposit.** The Issuer may deposit the amounts of principal and interest as well as shares not claimed by the Noteholders within twelve months of their final maturity as well as any other amounts which may be payable on the Notes with the Local Court (*Amtsgericht*) competent for the Issuer's registered office. Insofar as the Issuer waives the right to redeem the deposited amounts, the respective claims of the Noteholders against the Issuer shall cease to exist. Once the claim of the respective Noteholder has expired, the Issuer shall receive back the deposited amounts respectively shares.

§ 5 Steuern

§ 5 Taxes

5.1 **Quellensteuern.** Alle Zahlungen, insbesondere Kapitalrückzahlungen und Zahlungen von Zinsen, erfolgen ohne Abzug und Einbehaltung von gegenwärtigen oder zukünftigen Steuern, Abgaben, Veranlagungen und sonstigen Gebühren, die von oder in der

5.1 **Withholding taxes.** All payments, in particular capital repayments and payments of interest, shall be made without deduction and withholding of taxes, duties, assessments and other fees imposed, levied or collected at source by or in the Relevant Tax Jurisdiction (as

Relevanten Steuerjurisdiktion (wie in § 5.4 definiert) oder für deren Rechnung oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde gegenüber der Emittentin an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden (jeweils „**Quellensteuer**“ und zusammen „**Quellensteuern**“), es sei denn, die Emittentin ist zum Abzug und/oder zum Einbehalt gesetzlich verpflichtet..

5.2 **Zusätzliche Beträge.** Im Fall des Abzugs oder des Einbehalts einer Quellensteuer wird die Emittentin diejenigen zusätzlichen Beträge an Kapital und Zinsen („**Zusätzlichen Beträge**“) zahlen, die erforderlich sind, damit die den Anleihegläubigern zufließenden Nettobeträge nach diesem Einbehalt oder Abzug jeweils den Beträgen entsprechen, die ohne einen solchen Einbehalt oder Abzug von den Anleihegläubigern empfangen worden wären. Solche Zusätzlichen Beträge sind jedoch nicht zahlbar im Hinblick auf Steuern und Abgaben, die:

- a) von einer als depotführender Stelle oder Inkassobeauftragter des Anleihegläubigers handelnden Person oder sonst auf andere Weise zu entrichten sind als dadurch, dass die Emittentin von den von ihr zu leistenden Zahlungen von Kapital oder Zinsen einen Abzug oder Einbehalt vornimmt, oder
- b) wegen einer gegenwärtigen oder früheren persönlichen oder geschäftlichen Beziehung des Anleihegläubigers zu der Relevanten Steuerjurisdiktion zu zahlen sind, und nicht allein

defined in § 5.4) or for the account of the Relevant Tax Jurisdiction or by or for the account of a local authority or authority authorized to levy taxes there in relation to the Issuer (each “**Withholding Tax**” and together “**Withholding Taxes**”), unless the Issuer is legally obliged to deduct and/or withhold such taxes.

5.2 **Additional Amounts.** In the event of a deduction or withholding of a Withholding Tax, the Issuer will pay such additional principal and interest amounts (“**Additional Amounts**”) as are required to ensure that the net amounts to be received by the Noteholders after such deduction or withholding are equal to the amounts which would have been received by the Noteholders without such deduction or withholding. However, such Additional Amounts shall not be payable with respect to taxes and duties which:

- a) are to be paid, or are payable otherwise than by deduction or withholding of payments by the Issuer of principal or interest to be made by it, by a person acting as field collector or depositary institution of the respective Noteholder, or
- b) are to be paid because of a current or previous personal or business relationship of the Noteholder and the Relevant Tax Jurisdiction, and not solely because payments on the Notes

deshalb, weil Zahlungen auf die Schuldverschreibungen aus Quellen in der Relevanten Steuerjurisdiktion stammen (oder für Zwecke der Besteuerung so behandelt werden) oder dort besichert sind, oder

originate from sources in the Relevant Tax Jurisdiction or are secured in it (or are treated as originating from sources in the Relevant Tax Jurisdiction for taxation purposes), or

c) aufgrund (i) einer Richtlinie oder Verordnung der Europäischen Union betreffend die Besteuerung von Zinserträgen oder (ii) einer zwischenstaatlichen Vereinbarung über deren Besteuerung, an der die Relevante Steuerjurisdiktion oder die Europäische Union beteiligt ist, oder (iii) einer gesetzlichen Vorschrift, die diese Richtlinie, Verordnung oder Vereinbarung umsetzt oder befolgt, abzuziehen oder einzubehalten sind, oder

c) are to be deducted or withheld pursuant to (i) a directive or regulation by the European Union on the taxation of interest payments or (ii) an intergovernmental agreement on the taxation of interest payments involving the Relevant Tax Jurisdiction or the European Union or (iii) a legal provision transposing or complying with this directive, regulation or agreement, or

d) Steuern und Abgaben, die wegen einer Rechtsänderung zu zahlen sind, welche später als 30 Tage nach Fälligkeit der betreffenden Zahlung oder, wenn dies später erfolgt, ordnungsgemäßer Bereitstellung aller fälligen Beträge und einer diesbezüglichen Bekanntmachung gemäß § 13 wirksam wird, oder

d) taxes and duties which are to be paid due to a change of law which takes effect later than 30 days after the Maturity Date of the payment in question or, if this occurs later, due provision of all amounts due and a relevant notice in accordance with 13, or

e) von einer Zahlstelle einbehalten oder abgezogen werden, wenn die Zahlung von einer anderen Zahlstelle ohne Einbehalt oder Abzug hätte vorgenommen werden können.

e) are withheld or deducted by a paying agent from a payment if the payment could have been made by another paying agent without such withholding or deduction.

5.3 **Benachrichtigung.** Die Emittentin wird die Zahlstelle unverzüglich

5.3 **Notification.** The Issuer will immediately notify the Paying Agent if it is at any time

benachrichtigen, wenn sie zu irgendeiner Zeit gesetzlich verpflichtet ist, von aufgrund dieser Anleihebedingungen fälligen Zahlungen Abzüge oder Einbehalte vorzunehmen (oder wenn sich die Sätze oder die Berechnungsmethode solcher Abzüge oder Einbehalte ändern).

required by law to make deductions or withholdings (or if the rates or methods of calculating such deductions or withholdings change) from payments due under these Terms and Conditions.

5.4 **Relevante Steuerjurisdiktion.** Relevante Steuerjurisdiktion bezeichnet die Bundesrepublik Deutschland.

5.4 **Relevant Tax Jurisdiction.** Relevant Tax Jurisdiction means the Federal Republic of Germany

5.5 **Weitere Verpflichtungen.** Soweit die Emittentin oder die durch die Emittentin bestimmte Zahlstelle nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

5.5 **Further obligations.** To the extent that the Issuer or the Paying Agent designated by the Issuer are not legally obliged to deduct and/or withhold taxes, duties or other fees, it shall have no obligation whatsoever with regard to the obligations of the Noteholders under the law on levies and duties.

§ 6

Wandlungsrecht und Pflichtwandlung

6.1 **Wandlungsrecht der Anleihegläubiger.** Die Emittentin gewährt jedem Anleihegläubiger das Recht, jederzeit während eines Ausübungszeitraums (§ 6.2) gemäß den Bestimmungen dieses § 6 jede Schuldverschreibung ganz, nicht jedoch teilweise, in auf den Inhaber lautende Stammaktien der Emittentin mit einem zum Ausgabebetrag auf eine Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals der Emittentin von EUR 1,00 („**Aktie**“) zu wandeln („**Wandlungsrecht**“). Der Wandlungspreis je Aktie („**Wandlungspreis**“) beträgt, vorbehaltlich einer Anpassung gemäß § 10, EUR 1,00. Das Wandlungsverhältnis („**Wandlungsverhältnis**“) errechnet sich durch Division des Nennbetrags einer

§ 6

Conversion Right and Mandatory Conversion

6.1 **Conversion Right of the Noteholders.** The Issuer grants each Noteholder the right, to convert („**Conversion Right**“) each Note in whole, but not in part, during a Conversion Period (defined § 6.2) in accordance with this § 6 into ordinary bearer shares (no-par value shares) of the Issuer with a notional nominal amount as of the relevant date of EUR 1.00 per share („**Shares**“). Subject to an adjustment pursuant to § 10, the conversion price per Share is EUR 1.00 („**Conversion Price**“). The conversion ratio („**Conversion Ratio**“) shall be calculated by dividing the Nominal value of a Note by the Conversion Price applicable on the Conversion Date; the initial Conversion Ratio is 1:1,000, i.e. 1,000 shares can be subscribed for 1 Note with a nominal value

Schuldverschreibung durch den am Ausübungstag geltenden Wandlungspreis; das anfängliche Wandlungsverhältnis beträgt 1:1.000, also für 1 Schuldverschreibung im Nennbetrag von EUR 1.000,00 können 1.000 Aktien bezogen werden. Die Lieferung der Aktien erfolgt gemäß § 8.

of EUR 1,000.00. Delivery of Shares shall be made in accordance with § 8.

6.2 **Ausübungszeitraum.** Das Wandlungsrecht kann durch einen Anleihegläubiger jederzeit („**Ausübungszeitraum**“) ausgeübt werden. Ist der letzte Tag eines Ausübungszeitraums kein Bankarbeitstag, so endet der jeweilige Ausübungszeitraum an dem Bankarbeitstag, der diesem Tag unmittelbar vorangeht. Fällt der letzte Tag eines Ausübungszeitraums in einen Nichtausübungszeitraum, so endet der jeweilige Ausübungszeitraum am letzten Bankarbeitstag vor dem Beginn des betreffenden Nichtausübungszeitraums.

6.2 **Conversion Period.** The Conversion Right may be exercised by a Noteholder any time (“**Conversion Period**”). If the last day of a Conversion Period falls on a day which is not a Business Day, the respective Conversion Period shall terminate on the Business Day immediately preceding such day. If the last day of a Conversion Period falls in an Excluded Period, the respective Conversion Period shall terminate on the last Business Day prior to the commencement of such Excluded Period.

6.3 **Vorzeitige Rückzahlung.** Für den Fall, dass die Schuldverschreibungen durch die Emittentin gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht, sofern die Ausübung des Wandlungsrechts nach den Regelungen dieser Bedingungen möglich ist, nur bis zum Ablauf des fünften Bankarbeitstags ausgeübt werden, der dem für die vorzeitige Rückzahlung bestimmten Tag vorausgeht; danach erlischt das Wandlungsrecht. Wenn Schuldverschreibungen gemäß § 11 durch Anleihegläubiger gekündigt werden, darf das Wandlungsrecht im Hinblick auf die gekündigten Schuldverschreibungen von solchen Anleihegläubigern nicht mehr ausgeübt werden.

6.3 **Early Redemption.** In the event the Notes are called for early redemption by the Issuer, the Conversion Right may be exercised, provided that the exercise of the Conversion Right is possible in accordance with the provisions of these Terms and Conditions, until the end of the fifth Business Day prior to the date fixed for early redemption; thereafter, the Conversion Right expires. If Notes are declared due for early redemption by Noteholders pursuant to § 11, the Conversion Right with respect to the Notes may no longer be exercised by such Noteholders.

- | | |
|---|---|
| <p>6.4 Nichtausübungszeitraum. Die Ausübung des Wandlungsrechts ist während der folgenden Zeiträume (jeweils ein „Nichtausübungszeitraum“) ausgeschlossen:</p> <p>(a) anlässlich von Hauptversammlungen der Emittentin während eines Zeitraums, der an dem zwanzigsten Tag (ausschließlich) vor der Hauptversammlung beginnt und der an dem ersten Bankarbeitstag nach der Hauptversammlung (ausschließlich) endet;</p> <p>(b) während des Zeitraums beginnend mit dem Tag (einschließlich), an dem ein Bezugsangebot der Emittentin an ihre Aktionäre zum Bezug von jungen Aktien, Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten im Bundesanzeiger veröffentlicht wird, bis einschließlich zum letzten Tag (einschließlich) der für die Ausübung des Bezugsrechts bestimmten Frist.</p> <p>6.5 Vorzeitige Pflichtwandlung nach Wahl der Emittentin. Die Emittentin ist jederzeit am oder vor dem Endfälligkeitstag berechtigt, durch eine vorherige Bekanntmachung an die Anleihegläubiger gemäß § 14 innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen und höchstens 60 Tagen vor dem von der Emittentin in der Bekanntmachung für die Wandlung festgelegten Tag („Pflichtwandlungstag“) die ausstehenden Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht nur teilweise, in Aktien zum Wandlungspreis pflichtzuwandeln („Pflichtwandlungsrecht“). Die Lieferung erfolgt entsprechend § 8.</p> <p>Für den Fall, dass der Pflichtwandlungstag in einen Nichtausübungszeitraum fallen würde, ist</p> | <p>6.4 Excluded Period. The exercise of the Conversion Right shall be excluded during any of the following periods (each an “Excluded Period”):</p> <p>(a) in connection with any shareholders’ meetings of the Issuer, a period commencing on the twentieth day (exclusively) prior to the shareholders’ meeting and ending on the first Business Day following such shareholders’ meeting (exclusively);</p> <p>(b) a period commencing on the date (including) on which an offer of the Issuer to its shareholders regarding the purchase of new shares in the company, notes with warrants or notes with option or conversion rights or conversion obligations is published in the German Federal Gazette (<i>Bundesanzeiger</i>), and ending on the last day of the subscription period (including).</p> <p>6.5 Early Mandatory Conversion at the option of the Issuer. The Issuer is entitled at any time on or prior to the Final Maturity Date mandatorily convert all, but not some only, of the outstanding Notes into Shares at the Conversion Price (“Mandatory Conversion Right”), by giving prior notice to the Noteholders in accordance with § 14 within a period of at least 30 days and not more than 60 days before the date specified by the Issuer in the notice of conversion (“Mandatory Conversion Date”). Delivery shall be made in accordance with § 8.</p> <p>In the event that the Mandatory Conversion Date would fall within an Excluded Period, the Mandatory</p> |
|---|---|

der Pflichtwandlungstag der erste Bankarbeitstag nach dem Ende des betreffenden Nichtausübungszeitraum, ohne dass für diesen zusätzlichen Zeitraum Verzugszinsen oder eine sonstige Entschädigung geschuldet werden.

Conversion Date shall be the first Business Day following the end of the relevant Excluded Period, without any default interest or other compensation being owed for this additional period.

§ 7

Ausübung des Wandlungsrechts / Durchführung der Pflichtwandlung

7.1 **Ausübungserklärung.** Zur Ausübung des Wandlungsrechts muss der Anleihegläubiger während des Ausübungszeitraums auf eigene Kosten während der üblichen Geschäftszeiten an einem Bankarbeitstag bei seiner Depotbank zur Weiterleitung an die Wandlungsstelle (wie in § 12 definiert) eine ordnungsgemäß ausgefüllte und unterzeichnete Erklärung („**Ausübungserklärung**“) unter Verwendung eines dann gültigen Vordrucks, der bei der Emittentin erhältlich ist, einreichen. Ausübungserklärungen sind unwiderruflich. Die Ausübungserklärung hat unter anderem die folgenden Angaben zu enthalten:

- (i) vollständiger Name und Anschrift sowie Geburtsdatum bzw. LEI-Code der ausübenden Person;
- (ii) die Zahl der Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll;
- (iii) die Bezeichnung des Wertpapierdepots des Anleihegläubigers bei einem Euroclear- oder Clearstream Luxemburg-Teilnehmer oder einem Clearstream Frankfurt-Kontoinhaber, in das die Aktien geliefert werden sollen;

§ 7

Exercise of the Conversion Right / Implementation of the Mandatory Conversion

7.1 **Conversion Notice.** In order to exercise the Conversion Right, the Noteholder shall submit to its custodian bank for forwarding to the Conversion Agent (as defined in § 12) a duly completed and signed declaration ("**Conversion Notice**") at its own expense during normal business hours on a Business Day during the Conversion Period, using a then valid form available from the Issuer. Conversion Notices are irrevocable. The Conversion Notice shall contain, inter alia, the following information:

- (i) full name and address as well as date of birth or LEI code of the exercising person;
- (ii) the number of Notes with respect to which the Conversion Right shall be exercised;
- (iii) the designation of the securities deposit account of the Noteholder at a Euroclear or a Clearstream Luxembourg participant or at a Clearstream Frankfurt accountholder to whom the Shares shall be delivered;

- | | |
|--|--|
| <p>(iv) gegebenenfalls die Bezeichnung eines auf Euro lautenden Kontos des Anleihegläubigers oder seiner Depotbank bei einem Euroclear- oder Clearstream-Teilnehmer oder einem Kontoinhaber bei Clearstream Frankfurt, auf das auf die Schuldverschreibungen zahlbare Beträge geleistet werden sollen; und</p> | <p>(iv) if applicable, designation of a bank account denominated in Euro of the Noteholder or its depository bank at a Euroclear or a Clearstream participant or at a Clearstream Frankfurt accountholder to which any payments on the Notes are to be made; and</p> |
| <p>(v) die in dem Vordruck der Ausübungserklärung geforderte Bestätigungen und Verpflichtungserklärungen im Hinblick auf bestimmte Beschränkungen der Inhaberschaft der Schuldverschreibungen und/oder der Aktien.</p> | <p>(v) contain the certifications and undertakings set out in the form of the Conversion Notice with respect to certain restrictions of the ownership of the Notes and/or the Shares.</p> |

7.2 Weitere Voraussetzung für die

Ausübung des Wandlungsrechts. Die Ausübung des Wandlungsrechts setzt außerdem voraus, dass die Schuldverschreibungen, für die das Wandlungsrecht ausgeübt werden soll, an die Wandlungsstelle geliefert werden, und zwar durch Lieferung (Umbuchung) der Schuldverschreibungen auf das Depot der Wandlungsstelle bei Clearstream. Die Wandlungsstelle ist ermächtigt, für den Anleihegläubiger die Bezugserklärung gemäß § 198 Abs. 1 Aktiengesetz („**Bezugserklärung**“) abzugeben. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

7.2 Further Requirement for Exercise of

Conversion Right. The exercise of the Conversion Right shall further require that the Notes to be converted are to be delivered to the Conversion Agent by transferring (book-entry transfer) the Notes to the Clearstream account of the Conversion Agent. The Conversion Agent shall be authorized to issue the subscription certificate pursuant to § 198 subsection (1) of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*) (“**Subscription Certificate**“) on behalf of the Noteholder. The Conversion Agent is exempt from the restriction of § 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*).

7.3 Prüfung der Ausübungserklärung.

Nach Erfüllung sämtlicher in § 7.1 und § 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts prüft die Wandlungsstelle, ob die Zahl der an sie gelieferten Schuldverschreibungen der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl von Schuldverschreibungen entspricht. Soweit die in der

7.3 Review of Conversion Notice.

Upon fulfilment of all requirements specified in § 7.1 and § 7.2 for the exercise of the Conversion Right, the Conversion Agent will verify whether the number of Notes delivered to the Conversion Agent is identical to the number of Notes specified in the Conversion Notice. In the event of any excess or shortfall of the number of

Ausübungserklärung angegebene Zahl von Schuldverschreibungen die Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen über- oder unterschreitet, wird die Wandlungsstelle, je nachdem, welche Zahl niedriger ist, entweder (i) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der in der Ausübungserklärung angegebenen Zahl entspricht, oder (ii) diejenige Gesamtzahl von Aktien, die der Zahl der tatsächlich gelieferten Schuldverschreibungen entspricht, von der Emittentin beziehen und an den Anleihegläubiger liefern. Verbleibende Schuldverschreibungen werden an den Anleihegläubiger auf dessen eigenen Kosten zurückgeliefert.

7.4 **Ausübungstag.** Das Wandlungsrecht gilt an dem letzten Bankarbeitstag eines Ausübungszeitraumes als wirksam ausgeübt, an dem sämtliche in § 7.1 und § 7.2 genannten Voraussetzungen für die Ausübung des Wandlungsrechts erfüllt sind und die Emittentin die Bezugserklärung erhalten hat („**Ausübungstag**“). Die Emittentin ermächtigt die Wandlungsstelle als Empfangsbevollmächtigte zur Entgegennahme der Bezugserklärungen. Für den Fall, dass die in § 7.1 und § 7.2 genannten Voraussetzungen an einem Tag erfüllt worden sind, der in einen Nichtausübungszeitraum fällt, ist der Ausübungstag der erste Bankarbeitstag nach dem Ende dieses Nichtausübungszeitraums, sofern auch dieser Tag noch in den Ausübungszeitraum fällt; anderenfalls ist das Wandlungsrecht nicht wirksam ausgeübt.

7.5 **Kosten der Wandlung.** Die Emittentin trägt sämtliche Kosten, die ihr oder auf ihre Rechnung durch die Ausübung des

Notes specified in the Conversion Notice compared to the number of Notes actually delivered, the Conversion Agent will, depending on which number is lower, subscribe and deliver to the Noteholder either (i) such total number of Shares equal to the number of Notes specified in the Conversion Notice, or (ii) the total number of Shares which corresponds to the number actually delivered. Any remaining Notes shall be returned to the Noteholder at its own expense.

7.4 **Conversion Date.** The Conversion Right shall be deemed to have been validly exercised on the last Business Day of a Conversion Period on which all of the conditions precedent specified in § 7.1 and § 7.2 for the exercise of the Conversion Right have been fulfilled and the Issuer has received the Subscription Certificate (“**Conversion Date**”). The Issuer authorizes the Conversion Agent as authorized representative (*Empfangsbevollmächtigte*) to receive the subscription declarations. In the event that the conditions precedent specified in § 7.1 und § 7.2 are fulfilled on a day which falls within an Excluded Period, the Conversion Date shall be the first Business Day after the end of such Excluded Period provided that such day still falls within the Conversion Period; otherwise, the Conversion Right shall not have been validly exercised.

7.5 **Conversion Costs.** The Issuer shall bear all costs incurred by or for the account of the Issuer due to the exercise of the

Wandlungsrechts und / oder durch die Lieferung der Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger oder die in der Ausübungserklärung bezeichnete Person anfallen.

7.6 Durchführung der Pflichtwandlung.

Zur Durchführung der Pflichtwandlung müssen die Schuldverschreibungen, für die die Pflichtwandlung durchgeführt wird, jeweils spätestens am Pflichtwandlungstag der Wandlungsstelle durch die Anleihegläubiger über die betreffende Depotbank übergeben werden. Die Schuldverschreibungen werden an die Wandlungsstelle zur Verwahrung für Rechnung des Anleihegläubigers und Weiterleitung an die Emittentin übergeben. Jeder Anleihegläubiger beauftragt und bevollmächtigt die Wandlungsstelle, die Pflichtwandlung der Schuldverschreibungen in Aktien durchzuführen. Der Anleihegläubiger ermächtigt die Wandlungsstelle insbesondere, die Bezugserklärung gemäß § 198 Absatz 1 Aktiengesetz für den Anleihegläubiger abzugeben. Die Wandlungsstelle ist ferner ermächtigt, aber nicht gegenüber den Anleihegläubigern verpflichtet, die Schuldverschreibungen aus einem vom Anleihegläubiger bei Clearstream Frankfurt oder der jeweiligen Depotbank unterhaltenen Depot zu entnehmen und auf ein von der Wandlungsstelle unterhaltenes Depot zu übertragen (soweit der Wandlungsstelle die Schuldverschreibungen nicht bereits anderweitig gemäß diesem § 7.6 übertragen wurden). Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch befreit.

Conversion Right and / or delivery of Shares to the relevant Noteholder or the person designated in the Conversion Notice.

7.6 Execution of the Mandatory Conversion.

In order to carry out the Mandatory Conversion, the Notes for which the Mandatory Conversion is being carried out must be handed over to the Conversion Agent by the Noteholders via the relevant Custodian Bank on the Mandatory Conversion Date at the latest. The Notes will be handed over to the Conversion Agent for safekeeping for the account of the Noteholder and forwarded to the Issuer. Each Noteholder instructs and authorizes the Conversion Agent to carry out the Mandatory Conversion of the Notes into Shares. In particular, the Noteholder authorizes the Conversion Agent to issue the Subscription Declaration for the Noteholder in accordance with Section 198 para. 1 of the German Stock Corporation Act. The Conversion Agent is further authorized, but not obligated vis-à-vis the Noteholders, to withdraw the Notes from a securities account maintained by the Noteholder at Clearstream Frankfurt or the respective Custodian Bank and to transfer them to a securities account maintained by the Conversion Agent (to the extent that the Notes have not already been otherwise transferred to the Conversion Agent pursuant to this § 7.6). The Conversion Agent is exempt from the restrictions of Section 181 of the German Civil Code.

Mit dem Erwerb der Schuldverschreibung durch den Anleihegläubiger und deren Verbuchung auf einem Depot des Anleihegläubigers ist die betreffende Depotbank ermächtigt, in jedem Fall ohne vorherige gesonderte Benachrichtigung des Anleihegläubigers von der Pflichtwandlung betroffene Schuldverschreibungen, auf ein Depot der Wandlungsstelle zu übertragen. Die jeweilige Depotbank ist ferner ermächtigt, alle sonstigen Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, einschließlich der Weitergabe von in § 7.1 aufgeführten Daten und Angaben, soweit dies zur Herbeiführung der Wandlung erforderlich ist. Die Depotbank ist ferner ermächtigt, Untervollmacht zu erteilen. Diese Ermächtigung ist unbedingt und unwiderruflich und wirkt gegenüber jedem Anleihegläubiger.

"Depotbank" meint jede Bank oder ein sonstiges Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Wertpapierverwahrungsgeschäft zu betreiben, und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Schuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Clearing Systems.

- 7.7 Im Falle der Pflichtwandlung gilt das Wandlungsrecht als zum Pflichtwandlungstag ausgeübt. Nach der Bekanntmachung der Pflichtwandlung kann der Anleihegläubiger nur noch die Lieferung von Aktien verlangen. Insbesondere erlischt (i) jeglicher Anspruch auf Anpassung des Wandlungspreises gemäß § 10 mit Ablauf des Pflichtwandlungstags, und (ii) jegliches Kündigungsrecht des Anleihegläubigers gemäß § 12 mit Beginn des Pflichtwandlungstags.

Upon acquisition of the Notes by the Noteholder and their booking to a securities account of the Noteholder, the respective Custodian Bank is authorized to transfer Notes affected by the Mandatory Conversion to a securities account of the Conversion Agent without prior separate notification of the Noteholder. The respective Custodian Bank is also authorized to take all other actions and make all other declarations, including the forwarding of the data and information listed in § 7.1, insofar as this is necessary to effect the conversion. The Custodian Bank is also authorized to grant sub-authorization. This authorization is unconditional and irrevocable and is effective vis-à-vis every Noteholder.

"Custodian Bank" means any bank or other financial institution which is authorized to operate the securities custody business and with which the Noteholder maintains a securities custody account for the Notes, including the Clearing System.

- 7.7 In the event of Mandatory Conversion, the conversion right is deemed to have been exercised on the Mandatory Conversion Date. After the Mandatory Conversion has been announced, the Noteholder may only demand the delivery of shares. In particular, (i) any claim to adjustment of the Conversion Price pursuant to § 10 shall expire at the end of the Mandatory Conversion Date, and (ii) any right of termination of the Noteholder pursuant to § 12 shall expire at the beginning of the mandatory conversion date.

§ 8

Lieferung der Aktien; Ausgleich von Bruchteilen von Aktien

8.1 **Lieferung der Aktien; kein Ausgleich für Aktienbruchteile.** Nach Ausübung des Wandlungsrechts oder des Pflichtwandlungsrechts werden ausschließlich ganze Aktien geliefert. Ein Anspruch auf Lieferung von Bruchteilen von Aktien besteht nicht. Soweit die Wandlungsstelle festgestellt hat (ohne dazu verpflichtet zu sein), dass für denselben Anleihegläubiger mehrere Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit gewandelt werden, und soweit sich für eine oder mehrere Schuldverschreibungen bei der Durchführung der Wandlung Bruchteile von Aktien ergeben, werden sämtliche sich aus der Wandlung dieser Schuldverschreibungen ergebenden Bruchteile von Aktien addiert und die sich infolge der Addition der Bruchteile etwa ergebenden ganzen Aktien an den betreffenden Anleihegläubiger geliefert. Die zu liefernden Aktien werden so bald wie möglich nach dem Wandlungstag auf das vom Anleihegläubiger anzugebende Wertpapierdepot übertragen.

8.2 **Verbleibende Bruchteile von Aktien.** Verbleibende Bruchteile von Aktien werden nicht geliefert. Ein Ausgleich in Geld für Bruchteile findet nicht statt.

8.3 **Steuern.** Die Lieferung von Aktien gemäß § 8.1 erfolgt nur, sofern der Anleihegläubiger etwaige Steuern, Abgaben oder amtliche Gebühren zahlt, die im Zusammenhang mit der Wandlung oder der Lieferung der Aktien gemäß § 8.1 anfallen.

§ 9

§ 8

Delivery of Shares; Compensation for Fractions of Shares

8.1 **Delivery of Shares; No Compensation for Fractions of Shares.** Upon any exercise of the Conversion Right or the Mandatory Conversion Right, only full Shares shall be delivered. Fractions of Shares may not be claimed. To the extent that the Conversion Agent has ascertained (without being obliged to do so) that several Notes have been converted at the same time for the same Noteholder and to the extent that fractions of shares result from the conversion of one or several Notes all fractions of Shares resulting from the conversion of such Notes shall be aggregated and any full Shares resulting from such aggregation of fractions of Shares shall be delivered to the respective Noteholder. The shares to be delivered will be transferred as soon as possible after the Conversion Date to the securities account to be specified by the Noteholder.

8.2 **Remaining fractions of Shares.** Remaining fractions of Shares shall not be delivered. Compensations in cash proportional to the respective fraction shall not occur.

8.3 **Taxes.** The Delivery of Shares pursuant to § 8.1 are subject to payment by the respective Noteholder of any taxes, duties or governmental charges which may occur in connection with the Conversion or the delivery of the Shares pursuant to § 8.1.

§ 9

Bereitstellung von Aktien; Dividenden

9.1 **Bereitstellung der Aktien.** Die Aktien werden nach Ausübung des Wandlungsrechts oder des Pflichtwandlungsrechts aus einem bedingten Kapital der Emittentin stammen. Die Emittentin ist nach freiem Ermessen berechtigt, statt junger Aktien aus dem bedingten Kapital zu liefern, an jeden Anleihegläubiger alte Aktien zu liefern (oder liefern zu lassen), vorausgesetzt, solche Aktien gehören derselben Gattung an wie die anderenfalls zu liefernden Aktien (ausgenommen die Dividendenberechtigung, die jedoch nicht geringer sein darf als die Dividendenberechtigung der jungen Aktien, die anderenfalls an den betreffenden Anleihegläubiger zu liefern gewesen wären), und vorausgesetzt, die Lieferung solcher Aktien kann rechtmäßig erfolgen und beeinträchtigt nicht die Rechte des betreffenden Anleihegläubigers (im Vergleich zur Lieferung junger Aktien).

9.2 **Dividenden.** Aktien, die aufgrund der Wandlung ausgegeben werden, sind ab Beginn des Geschäftsjahres der Emittentin, für das im Zeitpunkt der Wirksamkeit der Wandlung noch keine ordentliche Hauptversammlung einschließlich (sofern notwendig) eines Gewinnverwendungsbeschlusses stattgefunden hat.

§ 10

Verwässerungsschutz

10.1 **Bezugsrecht für Aktionäre.**

(a) Wenn die Emittentin vor Ablauf des Ausübungszeitraums oder einem früheren Rückzahlungstag unter Gewährung von Bezugsrechten an ihre

Procurement of Shares; Dividends

9.1 **Procurement of Shares.** Upon execution of the Conversion Right or the Mandatory Conversion Right, new Shares will be issued out of a conditional capital of the Issuer. The Issuer at its sole discretion shall be entitled to deliver (or arrange to be delivered) existing Shares to the Noteholders instead of the delivery of new Shares out of conditional capital, provided that such shares are out of the same class as the Shares otherwise to be delivered (except for a difference in dividends, which shall be no less than the dividends of the new Shares that would have otherwise been delivered to the relevant Noteholder) and that such delivery of such Shares can be legally effected and does not impair the rights of the relevant Noteholders (in comparison to a delivery of new Shares).

9.2 **Dividends.** Shares issued pursuant to the conversion shall be valid as from the beginning of the financial year of the Issuer for which, at the time the conversion becomes effective, no ordinary general meeting including (if necessary) a resolution on the appropriation of profits has been held.

§ 10

Dilution Adjustment

10.1 **Preemptive Rights for Shareholders.**

(a) If the Issuer prior to the expiration of the Conversion Period or an earlier date of redemption grants subscription rights to its shareholders pursuant to § 186 of the

Aktionäre gemäß § 186 Aktiengesetz (i) ihr Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen erhöht, oder (ii) weitere Schuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrechten oder -pflichten, Gewinnschuldverschreibungen oder Genussscheine mit Bezugsrecht für die Aktionäre begibt oder garantiert oder eigene Aktien mit Bezugsrecht für die Aktionäre veräußert, ist jedem Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht noch nicht wirksam ausgeübt hat, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10.1 (b) und (c), ein Bezugsrecht in dem Umfang einzuräumen, wie es ihm zustünde, wenn eine Ausübung des Wandlungsrechts an dem Bankarbeitstag unmittelbar vor dem Ex-Tag erfolgt wäre. **"Ex-Tag"** ist der erste Handelstag, an dem die Aktien "ex Bezugsrecht" im XETRA-System (oder einem Nachfolgesystem) gehandelt werden.

- (b) Nach freiem Ermessen der Emittentin kann zu Beginn des entsprechenden Nichtausübungszeitraums an den Anleihegläubiger, der sein Wandlungsrecht nicht ausgeübt hat, anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts eine Ausgleichszahlung in Bar (der **"Bezugsrechtsausgleichsbetrag"**) geleistet werden, die je Schuldverschreibung dem Bezugsrechtswert (wie nachstehend definiert), multipliziert mit dem an dem Ex-Tag unmittelbar vorangehenden Tag geltenden Wandlungsverhältnis, entspricht. Der Bezugsrechtsausgleichsbetrag wird auf den nächsten vollen Cent abgerundet und wird erst bei Ausübung des Wandlungsrechts fällig und zahlbar.

German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*) and (i) increases its share capital by issuing new shares against capital contributions, or (ii) issues or guarantees further notes with option or conversion rights or duties, profit-linked notes or profit participation certificates with subscription right for the shareholders or sells own shares with subscription rights for the shareholders, each Noteholder, who has not yet exercised its Conversion Right, shall, subject to the provisions of § 10.1 (b) and (c), be granted a subscription right to the extent to which it would have been entitled to if the Conversion Right had been exercised on the Business Day immediately preceding the Ex-Date. **"Ex-Date"** is the first Trading Day on which the Shares are traded "ex subscription right" in the XETRA-Trading System (or the subsequent system).

- (b) The Issuer is allowed to pay, at its sole discretion, a cash compensation to each Noteholder, who has not yet exercised its Conversion Right at the beginning of the relevant Excluded Period, instead of being granted with a subscription right (the **"Subscription Rights Compensation Amount"**) corresponding to the Value of the Subscription Right (as defined below) multiplied by the Conversion Ratio applicable on the day immediately preceding the Ex-Date. The Subscription Rights Compensation Amount shall be rounded up to the nearest full cent and shall only become due and payable in case of an exercise of the Conversion Right.

- (c) Anstelle der Einräumung eines Bezugsrechts oder der Zahlung eines Bezugsrechtsausgleichsbetrags kann die Emittentin eine Anpassung des Wandlungspreises gemäß der nachstehenden Formel vornehmen:

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis;

CP_o = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels am Stichtag (wie nachfolgend definiert) geltende Wandlungspreis;

SP_o = der XETRA Kurs (wie nachfolgend definiert) am Stichtag; und

VSR = Bezugsrechtswert (wie nachfolgend definiert).

„**Stichtag**“ ist der relevante Zeitpunkt für die Bestimmung der Aktionäre, die Anspruch auf Rechte, Bezugs-, Options- oder Wandlungsrechte haben.

„**XETRA Kurs**“ ist an einem Tag der volumengewichtete XETRA Durchschnittskurs der Aktien (§ 6.1), bzw. wenn kein XETRA Kurs festgestellt wird, der letzte veröffentlichte Verkaufspreis je Aktie an diesem Tag für die Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse oder deren Rechtsnachfolgerin (die „**FWB**“) jeweils wie auf der Bloomberg-Seite AQR oder einer Bloombegrnachfolgerseite einer solchen Seite, oder, wenn es keine entsprechende Bloombergseite gibt, auf der entsprechenden Reutersseite (die „**Relevante Seite**“) angezeigt. Für den Fall, dass die Aktien nicht zum Handel an der FWB einbezogen sind, sind die

- (c) Instead of granting a subscription right or the payment of a Subscription Rights Compensation Amount, the Issuer may elect to adjust the Conversion Price in accordance with the following formula:

$$CP_n = CP_o \times \frac{SP_o - VSR}{SP_o}$$

Whereby:

CP_n = the new Conversion Price;

CP_o = the Conversion Price in effect immediately prior to the close of trading on the Record Date (as defined below);

SP_o = the XETRA Quotation (as defined below) on the Record Date; and

VSR = Value of the Subscription Rights Amount (as defined below).

„**Record Date**“ means the relevant date for determination of the shareholder being eligible for rights, subscription rights, option rights or conversion rights.

„**XETRA Quotation**“ means on any day the XETRA-volume weighted average quotation of the Shares (§ 6.1), and, if no XETRA Quotation is reported, the last reported per share sale price of the Shares on such day on the Frankfurt Stock Exchange or a successor system (the „**FSE**“), in each case as shown on Bloomberg page AQR or any Bloomberg successor page to such page, or if no Bloomberg page is available, the corresponding Reuters page (the „**Relevant Page**“). If the Shares are not admitted to trading on the FSE the respective quotations on the principal national or regional securities exchange upon which the Shares are quoted are

entsprechenden Kurse an der wichtigsten nationalen oder regionalen Börse, an der die Aktien notiert sind, maßgeblich, jeweils wie auf der Relevanten Seite angezeigt. Für den Fall, dass eine oder mehrere solcher Notierungen nicht bestehen, wird die Wandlungsstelle (§ 12) den XETRA Kurs auf der Basis solcher Notierungen oder anderer Informationen, die sie für maßgeblich hält, nach billigem Ermessen (§ 317 Bürgerliches Gesetzbuch) bestimmen; diese Bestimmung ist bindend (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt). Eine Bezugnahme auf den XETRA Kurs in diesen Anleihebedingungen umfasst, für den Fall, dass die Feststellung des XETRA Kurses eingestellt wird, die Bezugnahme auf den Kurs, der den XETRA Kurs (i) kraft Gesetzes oder (ii) aufgrund einer allgemein akzeptierten Marktpraxis ersetzt, wie auf der Relevanten Seite angezeigt.

"VSR" oder **"Bezugsrechtswert"** bedeutet je Aktie:

der durchschnittliche Börsenkurs des den Aktionären zustehenden Bezugsrechts an den letzten zehn Handelstagen der Bezugsrechte, der entsprechend des XETRA Kurses ermittelt wird.

Eine Anpassung des Wandlungspreises erfolgt nicht, wenn VSR gleich 0 (Null) ist.

- (d) Bei Kapitalerhöhungen ohne Bezugsrecht gibt es keinen Verwässerungssatz.

10.2 **Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.** Im Falle einer Kapitalerhöhung der Emittentin aus

decisive, in each case, as shown on the Relevant Page. In the absence of one or more such quotations, the Conversion Agent (§ 12) shall determine the XETRA Quotation on the basis of such quotations or other information as it considers appropriate using equitable discretion (§ 317 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*)); any such determination shall be binding (in the absence of manifest error). Any reference in these Terms and Conditions to the XETRA Quotation shall include, in the case that the XETRA Quotation is discontinued, a reference to a quotation which (i) by virtue of law or (ii) on the basis of generally accepted market practice replaces the XETRA Quotation, as shown on the Relevant Page.

"VSR" or **" Value of Subscription Rights Amount"** means per Share:

the average stock market price of the subscription rights to which the shareholders are entitled on the last ten Trading Days of the subscription rights, which is determined pursuant to the XETRA Quotation.

There shall be no adjustment of the Conversion Price if VSR equals 0 (zero).

- (d) In case of capital increases without a subscription right there shall be no Dilution Adjustment.

10.2 **Capital Increase from Company Funds.** In the event of a capital increase of the Issuer from company funds in accordance

Gesellschaftsmitteln gemäß § 207 Aktiengesetz (d.h. durch Umwandlung von Kapitalrücklagen oder Gewinnrücklagen) unter Ausgabe neuer Aktien vor dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag wird der Wandlungspreis nach der nachstehenden Formel errechnet:

$$CP_n = CP_o \times \frac{N_o}{N_n}$$

Dabei ist:

CP_n = der neue Wandlungspreis;

CP_o = der unmittelbar vor Schluss des Börsenhandels am Stichtag geltende Wandlungspreis;

N_o = die Anzahl der ausgegebenen Aktien vor der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, und

N_n = **die** Anzahl der ausgegebenen Aktien nach der Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln.

10.3 **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung; Kapitalherabsetzung.**

(a) **Änderung der Zahl der Aktien ohne Änderung des Grundkapitals; Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien.** Sofern vor dem Wandlungstag oder einem früheren Rückzahlungstag (i) die Zahl der ausstehenden Aktien ohne Änderung des Grundkapitals der Emittentin geändert wird (z.B. in Folge eines Aktiensplits oder einer Zusammenlegung von Aktien (umgekehrter Aktiensplit)), oder (ii) das Grundkapital der Emittentin

with § 207 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*), (i.e., by converting capital reserves (*Kapitalrücklagen*) or retained earnings (*Gewinnrücklagen*)) by issuing new Shares prior to the conversion day or an earlier date of redemption, the Conversion Price shall be calculated by the following formula:

$$CP_n = CP_o \times \frac{N_o}{N_n}$$

Whereby:

CP_n = the new Conversion Price;

CP_o = the Conversion Price in effect immediately prior to the close of trading on the Record Date;

N_o = the number of issued Shares before the capital increase from company funds, and

N_n = the number of issued Shares after the capital increase from company funds.

10.3 **Changes in the number of shares without change in the Share Capital; Capital Reduction by Merging of shares; Capital reduction.**

(a) **Changes in the Number of Shares without Change in the Share Capital; Capital Reduction by Merging shares.** If, prior to the Conversion Day or an earlier date of redemption (i) the number of outstanding shares is changed without altering the Issuer's share capital (e.g. as a result of a stock split or a merging of shares (reverse stock split) or (ii) the Issuer reduces its share capital by merging shares, § 10.2 shall apply mutatis mutandis.

durch Zusammenlegung von Aktien herabgesetzt wird, gilt § 10.2 entsprechend.

- | | |
|---|---|
| <p>(b) Kapitalherabsetzung. Im Falle einer Herabsetzung des Grundkapitals der Emittentin allein durch Herabsetzung des auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrages des Grundkapitals bleibt das Wandlungsverhältnis unverändert, jedoch mit der Maßgabe, dass nach einem solchen Ereignis zu liefernde Aktien mit ihrem jeweiligen neuen, auf die einzelne Aktie entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals geliefert werden.</p> | <p>(b) Capital reduction. In the event of a reduction of the Issuer's share capital solely by reducing the proportionate amount of the share capital attributable to the individual share, the conversion ratio remains unchanged, however, provided that the shares to be delivered after such an event will be delivered with their respective new proportionate amount of the share capital attributable to the individual share.</p> |
| <p>10.4 Verschmelzung; Restrukturierung. Im Fall einer Verschmelzung (§ 2 Umwandlungsgesetz (UmwG)) mit der Emittentin als übertragendem Rechtsträger im Sinne des Umwandlungsgesetzes oder im Fall einer Aufspaltung (§ 123 Abs. 1 UmwG) der Emittentin oder einer Abspaltung (§ 123 Abs. 2 UmwG) hat ein Anleihegläubiger das Recht auf gleichwertige Rechte gemäß § 23 UmwG.</p> | <p>10.4 Merger; Reorganization. In the event of a merger (§ 2 of the German Transformation Act (<i>Umwandlungsgesetz</i>)) with the Issuer as the transferring legal entity within the meaning of the German Transformation Act or in case of a split-up of the Issuer (§ 123 para (1) of the German Transformation Act) or a spin-off (§ 123 para (2) of the German Transformation Act), in each case the Noteholder has the right to equivalent rights in accordance with § 23 of the German Transformation Act.</p> |
| <p>10.5 Wirksamkeit; Ausschluss. Anpassungen nach Maßgabe dieses § 10 werden zu Beginn des Ex-Tages wirksam, oder, im Falle von Anpassungen nach Maßgabe von § 10.4, an dem Tag, an dem die Verschmelzung oder Restrukturierung wie in § 10.4 beschrieben rechtlich wirksam wird.</p> | <p>10.5 Effectiveness; Preclusion. Adjustments pursuant to this § 10 shall become effective as of the beginning of the Ex-Date or, in case of adjustments pursuant to § 10.4, the date on which the merger or reorganization as described in § 10.4 becomes legally effective.</p> |
| <p>10.6 Auf- bzw. Abrundung und Lieferung. Der Wandlungspreis, der sich aufgrund einer Anpassung gemäß § 10 ergibt, wird auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma aufgerundet. Die sich daraus</p> | <p>10.6 Rounding up or down and Delivery. The Conversion Price determined by an adjustment pursuant to this § 10 shall be rounded up to two decimal places after the decimal point. The number of Shares</p> |

ergebende Zahl von Aktien wird gemäß § 8.1 geliefert. Bruchteile von Aktien werden gemäß § 8.1 zusammengefasst. Ein Ausgleich in Geld für verbleibende Bruchteile von Aktien findet nicht statt.

resulting therefrom shall be delivered pursuant to § 8.1. Fractions of Shares shall be aggregated in accordance with § 8.1. Compensations in cash for remaining fractions of shares shall not occur.

10.7 **Zuständigkeit; Bekanntmachung.** Anpassungen gemäß diesem § 10 werden durch die Emittentin oder durch einen von ihr auf eigene Kosten zu bestellenden Sachverständigen vorgenommen und sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) für alle Beteiligten bindend. Die Emittentin ist berechtigt, den Rat von Rechtsberatern oder anderen Fachleuten in Anspruch zu nehmen, wenn sie dies für erforderlich hält, und darf sich auf den ihr erteilten Rat verlassen. Die Emittentin hat die Maßnahmen nach § 10 gemäß § 13 bekannt zu machen.

10.7 **Responsibility; Announcement.** Adjustments pursuant to this § 10 shall be made by the Issuer or, by an expert appointed by the Issuer at its own expense and will be binding on all parties involved (unless there is a manifest error). The Issuer may seek the advice of legal advisers or other experts where it regards this as necessary and may rely on any advice so obtained. The Issuer is obliged to announce the measures pursuant to § 10 in accordance with § 13.

§ 11

Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung

11.1 **Bedingungen einer vorzeitigen Rückzahlung.** Das ordentliche Kündigungsrecht der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund durch den jeweiligen Anleihegläubiger bleibt unberührt und kann ganz oder teilweise ausgeübt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in den nachstehend genannten Fällen vor, in denen jeder Anleihegläubiger berechtigt ist, eine oder mehrere seiner Schuldverschreibungen zu kündigen und fällig zu stellen und deren sofortige Rückzahlung zum Nennbetrag zuzüglich der auf den Nennbetrag bis zum Rückzahlungszeitpunkt (nicht

§ 11

Right of the Noteholders to Early Redemption

11.1 **Conditions of an early redemption.** The Noteholder's ordinary right of termination is excluded. The right to extraordinary termination for good cause by the respective Noteholder remains unaffected and may be exercised in whole or in part. Good cause shall be deemed to exist, in particular, in the following cases, in which each Noteholder is entitled to terminate and declare due one or more of its Notes and to request their immediate redemption at Nominal Amount plus interest accrued on the Nominal Amount until (but not including) the day of repayment, namely if

einschließlich) aufgelaufenen Zinsen zu verlangen, nämlich wenn

- | | |
|---|---|
| a) die Emittentin einen Betrag, der nach diesen Anleihebedingungen fällig ist, nicht innerhalb von 20 Tagen nach dem betreffenden Zahlungstag zahlt, oder | a) the Issuer does not pay an amount which is due according to these Terms and Conditions within 20 days after the relevant day of payment, or |
| b) die Emittentin allgemein ihre Zahlungen einstellt, ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder in Liquidation tritt, außer im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft oder im Zusammenhang mit einer Umwandlung, und diese andere oder neue Gesellschaft alle aus den Schuldverschreibungen folgenden oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestehenden Verpflichtungen der Emittentin übernimmt, oder | b) the Issuer suspends its payments generally, announces its inability to meet its payment obligations or enters into liquidation, unless such a cessation takes place in connection with a merger, consolidation or any other form of combination with another company or in connection with a conversion, and such other or new company takes over all obligations of the Issuer under the Notes as well as obligations arising from these Terms and Conditions or in connection with the Notes, or |
| c) gegen die Emittentin Zwangsvollstreckungsmaßnahmen wegen Nichtbegleichung von Zahlungsverpflichtungen eingeleitet werden und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder | c) the Issuer is subject to immediate enforcement because of non-performance of payment obligations and those actions are not cancelled or suspended within 60 days, or |
| d) ein Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und ein solches Verfahren nicht innerhalb von 60 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist, oder | d) a court in the Federal Republic of Germany or any other country initiates an insolvency or comparable proceeding over the Issuer's assets and such proceeding is not cancelled or suspended within 60 days, or |
| e) die Emittentin ein solches Verfahren über ihr Vermögen beantragt oder die Emittentin sonstigen wesentlichen Vertragsverpflichtungen nach diesen Anleihebedingungen verletzt und diese | e) the Issuer proposes for such proceeding over its assets or breaches other essential contractual obligations arising from this Terms and Conditions and this breach still exists after 60 days. |

Verletzung auch nach 60 Tagen noch besteht.

Das Recht, Schuldverschreibungen außerordentlich zu kündigen, erlischt, falls der jeweilige Kündigungsgrund vor Ausübung des Kündigungsrechts entfallen ist.

Ein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung der Schuldverschreibungen berechtigt, ist insbesondere nicht allein deshalb anzunehmen, weil sich die Vermögensverhältnisse der Emittentin verschlechtert haben. Sofern die Emittentin Sanierungsbemühungen beabsichtigt, insbesondere wenn sich diese Absicht durch Einberufung einer Gläubigerversammlung oder Ankündigung der Einberufung einer Gläubigerversammlung konkretisiert, ist eine Ausübung der in § 11 geregelten oder sonstiger außerordentlicher Kündigungsrechte der Anleihegläubiger jeweils bis zum Ablauf von 120 Tagen nach dem Zeitpunkt der Ankündigung oder Einberufung einer Gläubigerversammlung ausgeschlossen, sofern Gegenstand der Gläubigerversammlung Sanierungsmaßnahmen sind.

The right of extraordinary termination of the Notes ceases in case of the reason for the termination not applying anymore before the right is exercised.

A termination for exceptional reason based on serious grounds shall not solely be assumed just because of a noticeable loss of capital of the Issuer. In case the Issuer intends to restructure the company, in particular if this purpose is substantiated by convocation or announcement of a Noteholders' Meeting, the exercise of the termination right of the Noteholders pursuant to § 11 or other termination rights for exceptional reason shall be excluded within 120 days after the convocation or announcement of the respective Noteholders' Meeting, provided that the restructuring is subject of this Noteholders' Meeting.

11.2 **Benachrichtigung.** Eine Erklärung gemäß § 11.1 hat in der Weise zu erfolgen, dass der Anleihegläubiger der Emittentin die Erklärung in schriftlicher Form übergibt oder durch eingeschriebenen Brief übersendet und dabei durch eine Bescheinigung seiner Depotbank den Nachweis erbringt, dass er im Zeitpunkt der Erklärung Gläubiger der betreffenden Schuldverschreibungen ist und die Umstände darlegt, aus denen sich die vorzeitige Fälligkeit gemäß § 11.1 ergibt.

11.2 **Notification.** A Notification according to § 11.1 is to be conducted in the manner that the Noteholder hands over to the Issuer the Notification in written form or sends by registered letter with a confirmation of his custodian bank attached, stating that he is creditor of the regarding Note on the date of the Notification, and presents the circumstances justifying the early redemption according to § 11.1.

§ 12
Wandlungsstelle

12.1 **Wandlungsstelle.** Die Emittentin hat Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen zur Wandlungsstelle („**Wandlungsstelle**“ und gemeinsam mit der Zahlstelle, die „**Verwaltungsstellen**“) bestellt. Die Emittentin stellt sicher, dass für die gesamte Zeit, in der Schuldverschreibungen ausstehen, stets eine Wandlungsstelle unterhalten wird, um die ihr in diesen Anleihebedingungen zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Die Emittentin kann jederzeit durch Bekanntmachung gemäß § 13 mit einer Frist von mindestens 30 Tagen die Wandlungsstelle durch eine andere Bank oder ein Finanzinstitut, die oder das Aufgaben einer Wandlungsstelle wahrnimmt, ersetzen. Adressänderungen werden ebenfalls gemäß § 13 bekannt gemacht. Die Wandlungsstelle ist von den Beschränkungen des § 181 des Bürgerlichen Gesetzbuchs befreit. In keinem Fall dürfen sich die Geschäftsräume der Wandlungsstelle innerhalb der Vereinigten Staaten oder ihrer Besitzungen befinden.

12.2 **Erfüllungsgehilfen der Emittentin.** Jede Verwaltungsstelle handelt in dieser Funktion ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und steht in dieser Funktion nicht in einem Auftrags-, Beratungs-, Treuhand- oder sonstigem Vertragsverhältnis zu den Anleihegläubigern, mit Ausnahme der Durchführung der Wandlung der Schuldverschreibungen.

§ 13
Bekanntmachungen

§ 12
Conversion Agent

12.1 **Conversion Agent.** The Issuer has appointed Bankhaus Gebr. Martin AG, Schlossplatz 7, 73033 Göppingen to act as conversion agent („**Conversion Agent**“ and, together with the Paying Agent, the „**Administrative Offices**“). The Issuer will procure that there will be a Conversion Agent to fulfill the tasks assigned to it by these Terms and Conditions at all times. The Issuer may at any time, by giving not less than 30 days' notice, by publishing in accordance with § 13, appoint another bank or financial institution that operates as a Conversion Agent. Changes of address shall also be published in accordance with § 13. The Conversion Agent is exempted from restrictions pursuant to § 181 of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*). The Conversion Agent's office shall not be in the United States of America or any of its territories.

12.2 **Agents of the Issuer.** Each Administrative Office is acting exclusively as an agent of the Issuer and in such capacity does not have any mandate advisory, trust or other contractual relationship with the Noteholders, with the exception of carrying out the conversion of the Notes.

§ 13
Notice

13.1 **Bekanntmachung.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden auf der Webseite der Emittentin und/oder gemäß den Bestimmungen gesetzlicher Regularien veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.

13.2 **Alternative Bekanntmachung über das Clearingsystem.** Sofern die Regularien der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, es zulassen, ist die Emittentin berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung an das Clearingsystem zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger oder durch eine schriftliche Mitteilung direkt an die Anleihegläubiger zu bewirken. Bekanntmachungen über das Clearingsystem gelten sieben Tage nach der Mitteilung an das Clearingsystem als bewirkt; direkte Mitteilungen an die Anleihegläubiger gelten mit ihrem Zugang als bewirkt.

13.1 **Notices.** All notices relating to the Notes shall be published on the website of the Issuer and/or in accordance with the provisions of statutory regulations. A notice shall be deemed to have been made on the date of its publication (or, in the case of several notifications, on the date of the first publication).

13.2 **Alternative Publication via Clearingsystem.** To the extent permitted by the regulations of the securities exchange on which the Notes are listed, the Issuer is also entitled to make announcements by notifying the clearing system for forwarding to the Noteholders or by notifying the Noteholders directly in writing. Notices through the clearing system shall be deemed to have been effected seven days after notification to the clearing system; direct notices to Noteholders shall be deemed to have been effected upon their receipt.

§ 14

Vorlegungsfrist; Urkundenvorlage

Die Vorlegungsfrist für die Schuldverschreibungen beträgt für Kapital und Zinsen ein Jahr. Erfolgt die Vorlegung, so verjährt der Anspruch in zwei Jahren von dem Ende der Vorlegungsfrist an. Erfolgt die Vorlegung nicht, so erlischt der Anspruch mit dem Ablauf der Vorlegungsfrist. Anstelle der Pflicht zur Aushändigung der Schuldverschreibung nach § 797 BGB tritt die Vorlage eines Depotauszugs, der das mit Miteigentum an der oder den Globalurkunde(n), in der/den die Schuldverschreibungen verbrieft sind, nachzuweisen geeignet ist, sowie ein Auftrag an die depotführende Bank, die diesen

§ 14

Presentation deadline; presentation of note

The presentation deadline concerning the Notes in bearer form for capital and interests is one year. In case the presentation occurs, the entitlement expires two years after the end of the deadline of the presentation. In case no presentation occurs, the entitlement expires immediately after expiration of the presentation deadline. The obligation to hand over the Note pursuant to § 797 German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*) is replaced by presentation of a deposit account statement which is able to prove the co-ownership in the Global Certificate(s) in which the Notes are securitised, as well as an order to the custodian

Depotauszug ausgestellt hat, in dem Umfang, in dem Verpflichtungen auf Schuldverschreibungen vollständig erfüllt wurden, die entsprechenden Schuldverschreibungen frei von Zahlung in ein vom Emittenten zu bestimmendes Depot zu übertragen.

bank, which issued such deposit account statement, to transfer Notes to the extent obligations on those Notes are fully settled, free of payment to a deposit account designated by the Issuer

§ 15

Änderungen der Anleihebedingungen

- 15.1 **Änderung der Anleihebedingungen.** §§ 5 bis 22 des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (Schuldverschreibungsgesetz) findet auf die Schuldverschreibung und diese Anleihebedingungen Anwendung. Infolgedessen können die Anleihegläubiger Änderungen der Anleihebedingungen - einschließlich der einzelnen oder aller Maßnahmen nach § 5 Abs. 5 des Schuldverschreibungsgesetzes - durch Mehrheitsbeschluss zustimmen und einen gemeinsamen Vertreter für die Wahrnehmung ihrer Rechte bestellen.
- 15.2 **Abstimmungen ohne Versammlungen.** Alle Abstimmungen gemäß dem Schuldverschreibungsgesetz werden ausschließlich im Wege der Abstimmung ohne Versammlung durchgeführt, sofern die Emittentin nicht im Einzelfall etwas anderes entscheidet. Eine Gläubigerversammlung findet des Weiteren statt, wenn der Abstimmungsleiter diese gemäß § 18 Abs. 4 Satz 2 des Schuldverschreibungsgesetzes einberuft.
- 15.3 **Stimmrechtsausübung.** Zur Ausübung der Stimmrechte bei einer Abstimmung ohne Versammlung bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung und Ausübung der Stimmrechte in der Gläubigerversammlung sind nur

§ 15

Modifications to these Terms and Conditions

- 15.1 **Amendments to the Terms and Conditions.** §§ 5 to 22 of the German Act on Notes (*Schuldverschreibungsgesetz*) are applicable to the Notes in bearer form and these Terms and Conditions. As a result, the noteholders may vote for amendments of these Terms and Conditions – including all or individual actions according to § 5 subsection (5) of the German Act on Notes (*Schuldverschreibungsgesetz*) - by majority resolution and appoint a joint representative to exercise their rights.
- 15.2 **Vote without assembly.** All votes following the Schuldverschreibungsgesetz shall be held exclusively as votes without assembly unless the Issuer decides otherwise. A creditors' assembly takes place if the election supervisor conscribes such an assembly according to § 18 subsection (4) sentence 2 of the German Act on Notes (*Schuldverschreibungsgesetz*).
- 15.3 **Exercise of voting rights.** Only those Noteholders who have registered in text form (§ 126b of the German Civil Code (*Bürgerliches Gesetzbuch*)) in German or English language with the entity designated in the notice of convocation

diejenigen Anleihegläubiger berechtigt, die sich innerhalb der gesetzlichen Frist bei der in der Einberufung bezeichneten Stelle in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Bei einer Abstimmung ohne Versammlung ist keine Anmeldung notwendig. In der Einberufung können weitere Voraussetzungen für die Ausübung der Stimmrechte bzw. Teilnahme an der Gläubigerversammlung, insbesondere das Erbringen eines geeigneten Identitätsnachweises und die Festlegung eines Stichtags für diesen Nachweis, der auch bis zu 14 Tage vor dem Tag der Versammlung liegen darf (Record Date in Anlehnung an § 121 AktG), durch die Emittentin geregelt werden.

within the statutory period are entitled to exercise their voting rights in the event of a vote without assembly or participation in the creditors' assembly and exercise of their voting rights in the creditors' assembly. In the event of a vote without assembly, no registration is required. Further requirements for the exercise of voting rights or participation in the creditors' assembly, in particular the provision of appropriate proof of identity and the determination of a record date for this proof, which may also be up to 14 days prior to the date of the assembly (record date in accordance with § 121 of the German Stock Corporation Act (*Aktiengesetz*)), may be stipulated by the Issuer in the convening notice.

§ 16

Verschiedenes

§ 16

Miscellaneous

16.1 **Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche sich aus den Schuldverschreibungen und diesen Anleihebedingungen ergebenden Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem deutschen Recht.

16.1 **Applicable Law.** The form and content of the Notes and all rights and obligations of the Noteholders and the Issuer arising from the Notes and these Terms and Conditions shall be governed in all respects by German law.

16.2 **Erfüllungsort.** Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen.

16.2 **Place of Performance.** Place of performance for the obligations arising from the Notes shall be the registered office of the Issuer, unless mandatory statutory provisions provide otherwise.

16.3 **Gerichtsstand.** Nichtausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Angelegenheiten ist der Sitz der Emittentin, soweit nicht zwingende

16.3 **Place of Jurisdiction.** The non-exclusive place of jurisdiction for all legal disputes arising from the matters governed by these Terms and Conditions shall be the registered office of the Issuer, unless mandatory statutory provisions provide otherwise.

gesetzliche Vorschriften etwas Anderes bestimmen.

16.4 **Teilunwirksamkeit.** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Anleihebedingungen insgesamt oder teilweise unwirksam sein oder unwirksam werden oder eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieser Anleihebedingungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausführung der Regelungslücke soll, soweit rechtlich möglich, eine dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung bzw. dem Sinn dieser Bedingungen entsprechende Regelung erfolgen.

16.5 **Keine Teilnahme an Verbraucherstreitbeilegungsplattform.** Die Europäische Kommission stellt unter <http://ec.europa.eu/consumers/odr> eine Plattform zur außergerichtlichen Online-Streitbeilegung (sog. OS-Plattform) bereit. Die Emittentin nimmt derzeit nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil. Eine Verpflichtung der Emittentin zu einer solchen Teilnahme besteht nicht.

16.6 **Rechtsverbindliche Sprachfassung.** Nur der deutsche Text dieser Anleihebedingungen ist rechtsverbindlich. Die englische Übersetzung dient ausschließlich Informationszwecken.

16.4 **Severability.** Should individual provisions of these Terms and Conditions be or become invalid in whole or in part or should they not contain a necessary provision, this shall not affect the remaining content of these Terms and Conditions. Instead of the ineffective provision or for the execution of the regulation gap, a provision corresponding to the economic sense and purpose of the ineffective provision or the sense of these Terms and Conditions shall take place as far as legally possible.

16.5 **No participation in consumer dispute resolution platform.** The European Commission provides a platform for extrajudicial online dispute resolution (so-called OS platform) under <http://ec.europa.eu/consumers/odr>. The Issuer does not currently participate in dispute resolution proceedings before a consumer arbitration board. The Issuer is under no obligation to participate in such proceedings.

16.6 **Legally Binding Language Version.** Only the German text of these Terms and Conditions shall be legally binding. The English language translation serves for convenience purposes only.

Hamburg, im Dezember 2023

Hamburg, in December 2023